

Diplomarbeit

**Das Pflichtexemplar in
Österreich – ein Abriss der
Vergangenheit und ein Ausblick
in die Zukunft**

von

Katharina Döllinger

betreut von

Mag. Andreas Hepperger, MSc

im Fachbereich: IM/KM

Fachhochschul-Studiengang Informationsberufe
Eisenstadt 2006

Ehrenwörtliche Erklärung

Ich habe diese Diplomarbeit selbstständig verfasst, alle meine Quellen und Hilfsmittel angegeben, keine unerlaubten Hilfen eingesetzt und die Arbeit bisher in keiner Form als Prüfungsarbeit vorgelegt.

Ort und Datum

Unterschrift

Kurzreferat

Die Ablieferung eines Exemplars von jeder Publikation, die in Österreich erscheint, hat eine lange Tradition. Der früheste Beleg über die Einforderung eines „kaiserlichen Privilegexemplars“ stammt aus dem Jahr 1696. Doch durch die laufende Zunahme von elektronischen Publikationen wird die klassische Ablieferung eines Druckwerks durch den Verleger vor neue Herausforderungen gestellt. Das Ziel dieser Arbeit ist es, die Entwicklung des Pflichtexemplars zu beschreiben und die Änderungen zu analysieren, denen Verleger und Bibliotheken heute begegnen.

Die Arbeit beginnt mit einem theoretischen Teil, der die Entwicklung des Pflichtexemplars näher beleuchtet. Dieser Teil basiert auf der Lektüre der relevanten Literatur und Internetquellen und zeigt, welche Vorkommnisse zum heutigen Aussehen der Pflichtablieferung geführt haben. Anschließend daran wird ein Überblick über die derzeit gültige rechtliche Lage in Österreich gegeben und dargestellt, wie die Umsetzung der rechtlichen Rahmenbedingungen in die Praxis erfolgt. Der letzte Teil zeigt anhand von Interviews mit Experten des Medienrechts, wie Pflichtexemplarregelungen, die auch elektronische Publikationen einbeziehen, aussehen könnten.

Das Ergebnis dieser Arbeit ist eine umfassende Darstellung der Entwicklung des Pflichtexemplars von seinen Anfängen bis heute. Zusätzlich dazu wurden auch mögliche gesetzliche Neuregelungen und Pilotprojekte beschrieben, die das elektronische Pflichtexemplar ebenfalls berücksichtigen. Es stellte sich auch heraus, dass nicht nur rechtliche, sondern organisatorische Neuerungen nötig sind, um digitale Publikationen ebenso wie Druckwerke geeignet den Benutzern zur Verfügung stellen zu können.

Schlagwörter: Pflichtexemplar, Mediengesetz, Österreichische Nationalbibliothek, Bibliotheksstück, Langzeitarchivierung

Abstract

Delivering a copy of every publication released in Austria to the national library has a long tradition. The earliest mention of so called legal deposit dates back to the 17th century. However, since the numbers of electronic publications continuously have increased, many problems have occurred. The aim of this thesis is to outline the development of legal deposit and to analyse the challenges which publishers and libraries are confronted with today. Some possible strategies with regard to electronic publications are also outlined.

The thesis starts with a theoretical part which illustrates the formation of today's well-established legal deposit. This part is based on a review of literature and online sources and gives information on which incidents have led to its current legal form. Afterwards, an overview of today's legal deposit law and its realisation are given. The last part consists of interviews with experts in media law and options for a new legal basis which also include electronic publications are described.

In conclusion, it was found that several incidents have influenced the current system of legal deposit and that the changes in the character of publication require changes not only of the law but also within the structures of libraries. Nevertheless, it will take some more years until a new, functional way to collect electronic publications as legal deposit will have been established.

Keywords: legal deposit, Austrian National Library, electronic publication, media law

Executive Summary

Die zentrale Frage, um die sich diese Arbeit dreht, ist wie Bibliotheken und andere Gedächtnisinstitutionen mit den geänderten Gegebenheiten am Publikationssektor in Zukunft umgehen werden. In den vergangenen Jahren hat das Internet in diesem Bereich immer mehr an Bedeutung gewonnen. Oftmals gehen Verlage dazu über ihre Ressourcen nur mehr über das Medium Internet zugänglich zu machen.

Die wesentlichen Ergebnisse meiner Arbeit werden in den Kapiteln „Situation derzeit“ und „Ausblick in die Zukunft“ dargestellt.

Das zweite Kapitel beschäftigt sich mit der Geschichte des Pflichtexemplars. Es beleuchtet den Werdegang der heutigen Praxis der Pflichtablieferung. Die Ursprünge liegen in den Druckprivilegien beginnend mit dem 15. Jahrhundert, danach in der Zensur der Herrscher. Erst mit der Abschaffung der Monarchie und der Installation einer Demokratie wurde diese abgeschafft und die Bedeutung der Pflichtexemplare grundlegend geändert. Als Methode für dieses Kapitel wurde ein Review der aktuellen Literatur zum Thema gewählt.

Anschließend daran stellt Kapitel 3 die rechtlichen Grundlagen der Praxis zur Pflichtablieferung an der Österreichischen Nationalbibliothek (ÖNB) gegenüber. Ergänzend zur Darstellung der Gesetzeslage nach dem Mediengesetz wurde ein leitfadengebundenes Interview mit dem Leiter der Abteilung Pflichtablieferung an der ÖNB geführt, um die Abläufe genau darstellen zu können. Die Österreichische Nationalbibliothek wurde aus dem Grund ausgewählt, weil sie die längste Tradition der Ablieferung von Pflichtstücken in Österreich aufweist und die Aufgabe hat, sämtliche in Österreich erscheinende Publikationen zu sammeln. In Kapitel 4 wird, als Beispiel für die gesetzliche Regelung zur Pflichtablieferung von elektronischen Publikationen, das aller Voraussicht nach in Kürze in Deutschland in Kraft tretende Gesetz sowohl auf Landes- als auch auf Bundesebene dargestellt. Die derzeit gültige Gesetzeslage in Österreich und die notwendigen Änderungen, sowie die Bemühungen, die bereits unternommen werden, um diese Änderungen durchzuführen, werden dem gegenüber gestellt. Dazu wurde ein Leitfadeninterview mit Experten des Medienrechts geführt. Zusätzlich werden einige Pilotprojekte näher

beschrieben, die sich in den vergangenen Jahren mit möglichen Strategien zur Bewältigung der entstandenen Probleme beschäftigt haben. Als Basis dienten die Angaben der einzelnen Projekte selbst und ergänzend dazu Beschreibungen übergeordneter Organisationen wie die IFLA.

Als Ergebnis ist eine umfassende Darstellung der Geschichte des Pflichtexemplars entstanden. Es wurde ebenfalls der Versuch unternommen, mögliche Entwicklungen in naher Zukunft zu skizzieren.

An dieser Stelle möchte ich meinen Gesprächspartnern und auch meinen TestleserInnen herzlich danken, die mir ihre Zeit zur Verfügung gestellt haben!

Inhaltsverzeichnis

Kurzreferat	3
Abstract.....	4
Executive Summary	5
Inhaltsverzeichnis.....	7
1. Einleitung.....	8
2. Entwicklung des Pflichtexemplars	11
2.1 Erfindung des Buchdrucks	11
2.2 Druckerprivilegien.....	14
2.3 Zensur.....	19
2.4 Pressegesetz 1922.....	23
2.5 Recht der Nationalbibliothek	25
3. Derzeitige Situation	27
3.1 Rechtliche Grundlagen	27
3.2 Interview mit Experten der Österreichischen Nationalbibliothek.....	32
4. Ausblick in die Zukunft	36
4.1 Vergleich zu Deutschland	37
4.2 Situation in Österreich – Interview mit Experten.....	40
4.3 Pilotprojekte in anderen Ländern	44
4.3.1 Edoweb – Rheinland-Pfälzischer Archivserver für elektronische Publikationen und Websites	44
4.3.2 BOA – Baden-Württembergisches Online-Archiv.....	47
4.3.3 Kulturarw ³ – The Swedish Archiw ³ e	49
4.3.4 Nedlib – Networked European Deposit Libraries	50
4.3.5 Pandora – Australische Nationalbibliothek	51
4.4 AOLA – Austrian On-Line Archive	52
4.5 Probleme der Langzeitarchivierung.....	54
5. Zusammenfassung	57
6. Bibliographie.....	59
7. Anhang	64
7.1 Interviewleitfaden derzeitige Situation.....	64
7.2 Interviewleitfaden Zukunft.....	65
8. Lebenslauf.....	67

1. Einleitung

Die Abgabe eines Pflichtexemplars an Bibliotheken oder andere berechnigte Institutionen hat eine lange Tradition in Österreich und im deutschsprachigen Raum. Der früheste Beleg über die Einforderung eines „kaiserlichen Privilegexemplars“ stammt aus dem Jahr 1696. Seither hat es eine Fülle von Änderungen der gesetzlichen Grundlagen gegeben, und auch die politischen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen sind nicht mehr dieselben. Das Ende des Heiligen Römischen Reichs Deutscher Nation, der Ausgleich zwischen Österreich und Ungarn, das Ende der Donaumonarchie und schlussendlich die Gründung der zweiten Republik haben den Begriff Österreich immer wieder neu definiert. Das Pflichtexemplar hat, in abgeänderter Form, alle diese Umbrüche überstanden.

Doch mit der Medienrevolution des vergangenen Jahrhunderts wird die Pflichtablieferung vor neue Herausforderungen gestellt. Die klassische Ablieferung eines Druckwerkes durch den Verleger ist nicht mehr zeitgemäß, weil die Publikation über das neue Medium Internet immer populärer wird. Zunehmend entschließen sich Verlage und andere Institutionen dazu, ihre Dokumente nur mehr über digitale Medien zugänglich zu machen.

Die UNESCO hat die Brisanz dieser Entwicklung erkannt. Bisher war es Aufgabe einer bestimmten Institution, in Österreich etwa der Nationalbibliothek, im Namen und Auftrag der Öffentlichkeit, sämtliche gedruckte Publikationen zu sammeln und zur Verfügung zu stellen, um das Erbe eines Kulturkreises zu bewahren. Nun reicht diese Vorgehensweise nicht mehr aus, um das Kulturerbe für kommende Generationen zu erhalten.

Daher hat die UNESCO auf ihrer Generalkonferenz am 17. Oktober 2003 die Charta zur Bewahrung des digitalen Kulturerbes verabschiedet. Ihre Rolle sieht die UNESCO darin, die Grundsätze der Charta in der Entwicklung ihrer Programme zu berücksichtigen und als Referenzstelle für die Mitglieder zu dienen. Weiters möchte sie die Mitglieder bei ihrer Zusammenarbeit und der Entwicklung von Standards unterstützen.

Die notwendigen Maßnahmen sowie die Rollen und Aufgaben aller Beteiligten wurden in der Charta festgehalten und ihre Mitglieder aufgefordert, danach zu handeln.

In Österreich obliegt diese Aufgabe der Österreichischen Nationalbibliothek. Ihr kommt die Verpflichtung zu, sämtliche in Österreich verlegte Publikationen zu sammeln, zu archivieren und der Öffentlichkeit in geeigneter Weise je nach Publikationsart zugänglich zu machen.

Die Aufgaben der Österreichischen Nationalbibliothek, ihre Bereichsgliederung und Organisationsstruktur werden vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur in einer entsprechenden Verordnung vom 11.1.2002 festgelegt.

Die primäre Bestimmung der Österreichischen Nationalbibliothek liegt in der Vermehrung, wissenschaftlichen Erschließung, Bereitstellung und langfristigen Erhaltung ihres Sammlungsgutes. Die Österreichische Nationalbibliothek ist eine wissenschaftliche Anstalt öffentlichen Rechts des Bundes. Sie ist eine benutzerorientierte Institution, deren Dienstleistungen im Rahmen der Benützungsbedingungen allen offen stehen. Sie erhält Pflichtexemplare aller in Österreich erscheinenden bzw. herausgegebenen Publikationen.

Das Ziel der vorliegenden Arbeit ist es, eine zusammenhängende und umfassende Darstellung der Entwicklung des Pflichtexemplars von seinen Anfängen bis heute zu geben. Zusätzlich dazu wurde auch der Versuch eines Ausblicks in die Zukunft unternommen. Die Fragestellung hierbei ist, wie die Bibliotheken die geänderten Bedingungen handhaben und welchen Weg die Nationalbibliotheken der einzelnen Länder gehen werden.

Diese Arbeit ist aufgebaut wie folgt:

Kapitel 1 beinhaltet die Einleitung. Diese dient als Einführung in die Arbeit und zur Darstellung des Sachverhalts.

Der Hauptteil der Arbeit untergliedert sich in drei Teile: Kapitel 2 „Die Entwicklung des Pflichtexemplars“, Kapitel 3 „Derzeitige Situation“ und Kapitel 4 „Ausblick in die Zukunft“.

Am Beginn des Hauptteils steht die Darstellung der Umstände, die zur Entwicklung und zum heutigen Aussehen des Pflichtexemplars führten, im Mittelpunkt. Es wird die Erfindung des Buchdrucks von Johannes Gutenberg kurz charakterisiert, um die grundlegenden Veränderungen, die die neue Technik mit sich brachte, zu beleuchten. In Kapitel 2.2 werden die Druckerprivilegien vorgestellt. Sie stehen am Anfang einer langen Tradition zur Ablieferung eines Pflichtexemplars. Auch darauf, wie sich die Bedeutung der Pflichtexemplare im Lauf der Zeit verändert hat, wird eingegangen.

Kapitel 2.3 geht näher auf die Zensur ein. Sie war ein wesentlicher Faktor in der Entwicklung der Pflichtablieferung und bestimmte lange Zeit die rechtlichen Rahmenbedingungen des Pressewesens.

Daran anschließend werden in Kapitel 2.4 das Pressegesetz von 1922 und seine Entstehung beschrieben. In Kapitel 2.5 werden die Änderungen des Mediengesetzes gegenüber den Bestimmungen von 1922 und die Entstehung der neuen rechtlichen Grundlagen näher erläutert.

Das Kapitel 3 ist in zwei Blöcke unterteilt: einerseits die Darstellung der derzeit gültigen rechtlichen Rahmenbedingungen zur Pflichtablieferung und andererseits die praktische Umsetzung dieser Bestimmungen des Mediengesetzes. In Kapitel 3.2 werden die Ergebnisse des Interviews mit einem Experten der Österreichischen Nationalbibliothek dargestellt.

Das Kapitel 4 wagt einen Ausblick in die Zukunft in Bezug auf die Ablieferung von elektronischen Publikationen. Die rechtlichen Rahmenbedingungen in Deutschland werden denen in Österreich gegenüber gestellt, und einige Pilotprojekte zur Pflichtablieferung von elektronischen Publikationen werden vorgestellt.

Im letzten Kapitel werden die Ergebnisse der Arbeit zusammengefasst und ein Überblick über die Arbeit gegeben.

2. Entwicklung des Pflichtexemplars

Die Entwicklung des Pflichtexemplars nimmt ihren Anfang in der Verbreitung des Buchdrucks. Während des Mittelalters, als sämtliche Texte handschriftlich vervielfältigt werden mussten, waren Bücher zu kostspielig um sie massenweise zu verbreiten. Erst mit dem Siegeszug des Buchdrucks startete die Entwicklung des Pflichtexemplars.

2.1 Erfindung des Buchdrucks

Im Spätmittelalter war Europa agrarisch geprägt. Mehr als vier Fünftel der Bevölkerung lebte außerhalb der Städte. Die Bevölkerung war streng hierarchisch unterteilt. Die größte Gruppe stellten die Bauern dar, jedoch hatten sie kaum politische Mitspracherechte. Die Geistlichkeit und der Adel herrschten gemeinsam mit dem Kaiser über den restlichen, zahlenmäßig größeren Teil der Bevölkerung. Bereits Maximilian I. versuchte mit einer Verwaltungsreform den Sprung vom mittelalterlichen Lehensstaat zum neuzeitlichen Verwaltungsstaat festzulegen, was aber erst unter Ferdinand I. gelang. (Eybl, 2000, p. 2)

Für die spätmittelalterliche und die frühneuzeitliche Gesellschaft war es ausreichend, wenn einige wenige Gelehrte Zugang zu niedergeschriebenen Texten hatten und schreiben und lesen konnten. Bücher erfüllten primär den Zweck, das Wissen des Glaubens, der Wissenschaft und des Rechts weiter zu tradieren.

Im klösterlichen Leben galt es, die Lehre rein zu halten und weiterzugeben. Die Skriptorien waren Umschlagplätze für die Tradierung der im kirchlichen Bereich nötigen Texte. In der Gestaltung entstanden Arbeitsteilung und optische Aufbereitung des Buches, die der Druck übernehmen konnte. Bereits am Ende des Mittelalters entwickelte sich die später verbindliche Gliederung mit Spalten- und Zeilenaufteilung.

Etwa ab der Mitte des 14. Jahrhunderts war es dann die Hauptaufgabe der Universitäten, für Herstellung und Umschlag der Bücher zu sorgen. Auch hier galt es die, nunmehr universitäre, Lehre rein zu halten. Das Abschreiben wurde kontrolliert, um Fehler zu vermeiden. Es wurde aber auch Sorge dafür getragen, jene Studenten mit Texten zu versorgen, die sich den Kauf der Bücher nicht leisten konnten. Somit setzte ein genau geregelter Handschriftenverkehr ein.

Vor Gutenberg gab es in Europa bereits einige Drucktechnikverfahren, wie Holzstich, Metallstich oder Zeugdruck, welcher für Textilien verwendet wurde. Diese Drucktechniken, unter ihnen besonders der Holzschnitt, wurden nicht nur für Bilder sondern auch für den Druck von Texten verwendet. Jedoch war dies mit einem erheblichen Aufwand verbunden. Für die Texte musste, ebenso wie für Bilder, jede Druckplatte individuell geschnitzt werden. Manche dieser so genannten Blockbücher, die aus zusammengebundenen Holzschnittfolgen bestanden, erreichten bereits eine Auflage von über 100 Exemplaren (Olechowski, 2004, p. 15). Jedoch war der Aufwand zur Herstellung solcher Druckwerke so enorm, dass diese Verfahren sich nicht zur Herstellung von noch größeren Auflagen eigneten.

Die Erfindung des Buchdrucks ist demnach nicht die korrekte Bezeichnung für die Leistung, die Gutenberg erbracht hat. Dennoch ist sein Verdienst nicht hoch genug zu schätzen.

Gutenbergs Leistung ist international schon lange Zeit anerkannt. Bereits für Goethe war die Erfindung des Buchdrucks „ein Faktor, von dem ein zweiter Teil der Welt- und Kunstgeschichte datiert, welcher von dem ersten ganz verschieden ist“ (Eybl, 2000, p. 4). Das Magazin „Time Life“ kürte Gutenbergs Erfindung 1997 zur bedeutendsten Entdeckung des vergangenen Jahrtausends und amerikanische Journalisten wählten Gutenberg in ihrem Buch „1000 years – 1000 people“ zum „Man of the Millennium“. (Mainz, 2006)

Johannes Gutenberg, als Henne Gensfleisch um 1400 in Mainz geboren, war der Sohn eines Patriziers und Kaufmanns. Er änderte später seinen Namen nach der Bezeichnung seines Familiensitzes „Hof zum Gutenberg“. Als Sohn aus reichem

Haus ist anzunehmen, dass Gutenberg die übliche Schulbildung, zuerst eine Lateinschule und weiterführenden Unterricht in Klöstern, genossen hat. Von anderen zeitgenössischen Druckern weiß man, dass sie zu den in lateinischer Sprache und Literatur Gebildeten gehörten, die ihre Bildung an einer Universität erhielten.

Wie sich Gutenberg die metalltechnischen Kenntnisse aneignete, die ihm später zur Entwicklung der Lettern verhalfen, lässt sich nicht mit Sicherheit feststellen. Dass er in seiner Jugend eine Lehre zum Goldschmied absolviert hat, wird von manchen Autoren angezweifelt. (vgl. Wagner, 2000, p. 120) Jedenfalls hatte Gutenberg umfangreiche Kenntnisse auf diesem Gebiet, die über die üblichen in Zünften gelehrt hinausgingen. Diese Annahme stützt sich auf die Tatsache, dass Gutenberg in Straßburg als „Lehrherr“ tätig war, obwohl er nicht Meister war und auch keiner Zunft angehörte. (Wagner, 2000, p. 124)

Erste Anfänge und Überlegungen zum Buchdruck dürfte Gutenberg bereits um 1440 in seiner Straßburger Zeit gemacht haben, die Perfektionierung und Anwendung des Verfahrens ist etwa um 1450 in Mainz anzusiedeln. (Hanebutt-Benz, 2000, p. 159) Die neue Drucktechnik sah vor, nicht mehr ganze Druckplatten anzufertigen, sondern einzelne Buchstaben in Metall zu gießen. Diese Lettern stellte Gutenberg massenweise und völlig gleichförmig her. Die einzelnen Buchstaben setzte er zu Druckplatten zusammen, die nach Gebrauch wieder auseinander genommen und neu verwendet werden konnten.

Diese Technik ermöglichte ein gleichmäßigeres Schriftbild, eine Beschleunigung der Produktion und eine Erhöhung der Auflagenzahl. All diese Komponenten in Summe ergaben eine wesentliche Kostensenkung und ermöglichten erst den großen Erfolg der Buchdruckerkunst.

Gutenberg nutzte seine neue Technik um Kleindrucke, Ablassbriefe, Kalender, Gebete und schließlich die „Gutenberg-Bibel“ zu drucken.

Als Gutenberg 1468 in Mainz starb, hatte sich seine Technik über ehemalige Geschäftspartner und Angestellte bereits weit verbreitet. Schon 1457 war in Mainz

eine zweite Druckerei in Betrieb, die ein umfangreiches Werk, das Psalterium, mithilfe des Buchdrucks mit einzelnen Lettern hergestellt hatte.

In Österreich konnte der Buchdruck nur sehr langsam Fuß fassen, was unter anderem auf Pest und Krieg zurückzuführen ist. (Eybl, 2000, p. 5) Mit der Entstehung von Druckereien ging auch die Entstehung von Papiermühlen einher, die die Versorgung mit dem immer mehr benötigten Rohstoff Papier sicherstellten. Um 1469 nahm die erste Papiermühle nahe St.Pölten ihren Betrieb auf, um 1500 sind bereits Standorte in Wiener Neustadt, Linz, Graz und Salzburg nachweisbar.

Die Buchbinder waren in Österreich in Zünften zusammengeschlossen, während Drucker und Buchhändler nur eine lose Zusammengehörigkeit in der so genannten Buchdrucker-Verwandschaft verband.

2.2 Druckerprivilegien

Sobald sich der Buchdruck nach der Technik von Gutenberg durchgesetzt hatte, entwickelten sich rasch allorts Druckereien, die mit der neuen Technik arbeiteten. Die ersten Drucke mit Ortsangabe Wien erschienen im Jahr 1482, vermutlich stammen sie von einem Wanderdrucker namens Stefan Koblinger. (Olechowski, 2004, p. 16) Der erste bekannte, sesshafte Drucker Wiens war Johann Winterburg, tätig von 1492 – 1519. (Ma / Psarakis, 1999, p. 403)

Ein Urheberrecht im heutigen Sinn, wonach die Werke von Autoren vor der Schädigung durch nicht-authorisierte Vervielfältigung geschützt werden, kannte man damals noch nicht, daher mussten andere Wege gefunden werden, um Druckwerke vor unerlaubtem Nachdruck durch die Konkurrenten zu schützen. Den einzigen wirksamen Schutz bot ein *privilegium impressorium*, ein Druckprivileg. Diese Privilegien stellten eine Konzession dar. (Eybl, 2000, p. 24) Sie berechtigten den Drucker oder Verleger, ein Buch zu drucken und zu verbreiten und bedrohte diejenigen, die gegen das Verbot des Nachdrucks verstießen, mit einer Strafe.

Das Bücherregal war die Quelle der kaiserlichen Macht auf dem Gebiet des Bücher- und Pressewesens. Ein Regal ist ein Hoheits- oder Majestätsrecht, das ein Regent ohne Mitwirkung eines Mitregenten oder der Stände ausüben konnte. (Eisenhardt, 1970, p. 7) Mit der Zeit musste sich der Kaiser dieses Recht allerdings mit den Regionalfürsten teilen.

Anfänglich stand also nur dem Kaiser das Recht zu, solche Privilegien zu erteilen. Doch spätestens im 18. Jahrhundert wurde auch den Landesfürsten das Recht, ein Druckprivileg auszustellen, nicht mehr verwehrt. Ein Druckprivileg eines Regionalfürsten schützte aber nur vor Nachdruck auf dessen Gebiet, das meistens nicht sehr groß war. Daher bemühte man sich vorrangig um ein Privileg des Kaisers. Nur für einen Bruchteil der erscheinenden Schriften, nicht einmal ein Prozent der Neuerscheinungen, wurde um ein Privileg angesucht. Meistens wurde ein solches Ansuchen positiv beantwortet. (Koppitz, 1997, p. 354)

Die meisten Privilegien wurden für zeit- und kostenaufwändige, besonders schmuckvolle Produktionen erteilt. Aber auch für die Massenartikel, mit denen der Großteil der Bevölkerung in Berührung kam, wie Kalender, Katechismen, Kupferstiche etc. versuchte man einen derartigen Schutz zu erhalten. Meist wurde von den Druckern um ein Privileg angesucht, doch auch die Autoren bemühten sich um den Schutz ihrer Arbeit. Das Druckprivileg wurde meistens demjenigen zuteil, der es als erster erbat. In den Ansuchen um Erteilung eines Privilegs weisen die Bittsteller fast immer auf die immensen Aufwendungen hin. Auch die Privilegienbriefe nehmen darauf Bezug, indem sie ausdrücklich darauf hinweisen, das *privilegium impressorum* solle den Antragsteller davor schützen, durch unerlaubten Nachdruck geschädigt zu werden. Der Wortlaut der Privilegien lässt darauf schließen, dass dieser Schutz auch für jene galt, denen der Inhaber eines Druckprivilegs den Nachdruck des betreffenden Werks erlaubte. (Eisenhardt, 1970, p. 14)

Anfänglich war die Erteilung eines Privilegs unentgeltlich, später mussten von den Begünstigten Gebühren entrichtet werden, und ab etwa der Mitte des 16. Jahrhunderts verlangte man für die Ausstellung eines *privilegium impressorum* die Ablieferung von Kopien. Zunächst wurde nur eine Kopie, später drei und schließlich

5 Exemplare einer Schrift als Gegenleistung für die Ausstellung eines Schutzbriefes verlangt. Diese Pflichtstücke wurden an den Reichshofrat geschickt, der kontrollierte, ob der Inhalt der Schriften mit den Reichsgesetzen in Einklang stand. Nach der erfolgten Überprüfung der Rechtmäßigkeit wurden die Bücher der Hofbibliothek in Wien, der heutigen Österreichischen Nationalbibliothek, übergeben, die damit ihre Bestände erweiterte (Olechowski, 2005, p. 41).

Bei Zeitungen wurde den Begünstigten der Privilegien eine höhere Anzahl an Pflichtexemplaren auferlegt. Von jedem erschienenen Exemplar waren im 17. Jahrhundert 15 Stück und im 18. Jahrhundert 18 oder 20 Stück per Post an den Reichshofrat zu schicken. Die Zahl 18 ergibt sich daraus, dass der Reichshofrat in der Regel mit 18 Mitgliedern besetzt war und es für jedes Mitglied ein Exemplar zur Kontrolle geben sollte. Später wurden auch noch 2 Exemplare für die Hofbibliothek eingefordert, daher 20 Stück. (Koppitz, 1997, p. 370)

Das erste Privileg in der Geschichte des Buchdrucks stammt aus dem Jahr 1469 aus Venedig, die frühesten kaiserlichen Schutzbriefe wurden unter Maximilian I. (1493 – 1519) ausgestellt. Der Kaiser beauftragte Gesandte zur Ausstellung der Briefe, es kam jedoch auch vor, dass Maximilian persönlich Druckprivilegien erteilte. In der Regel wurde beim Reichshofrat in Wien um die Erteilung eines Privilegs angesucht. Meist wurden diese für eine bestimmte Schrift und einen bestimmten Zeitraum gewährt, der fast immer zehn Jahre betrug, jedoch nach Ablauf der Frist verlängert werden konnte. Es kam aber auch zu Generalprivilegien, die das gesamte Werk eines Autors, eines Druckers oder einer Institution vor unerlaubtem Nachdruck schützten. (Eisenhardt, 1970, p. 11) Eine derartige Erlaubnis erhielten die Jesuiten 1612 von Kaiser Matthias. Der Orden verpflichtete sich im Gegenzug zur Einhaltung der Zensur und einer Zahlung von 20 Mark Gold für den Fall der Nichteinhaltung. Jeder Privilegienbrief enthielt die genaue Bezeichnung der Schrift und der Begünstigten, als diese oft auch noch die Erben des/der Antragsteller. In der Regel wurde der genaue Wortlaut des Privilegs am Beginn des betreffenden Werks abgedruckt. Seltener findet sich aber auch nur die Erwähnung des Kaisers und des Privilegs. (Schottenloher, 1933, p. 91)

Bald fand sich die Erwähnung eines Privilegs auch in Drucken, die nicht den Schutz des Kaisers oder eines Landesfürsten genossen. Man sah sich daher gezwungen, Gegenmaßnahmen zu ergreifen. Die kaiserliche Bücherkommission wurde ins Leben gerufen. In welchem Jahr erstmals ein Kommissar im Namen des Kaisers bei der alljährlich zweimal stattfindenden Buchmesse in Frankfurt die anwesenden Buchhändler kontrollierte, lässt sich nicht mit Sicherheit bestimmen. 1579 wurde jedenfalls sowohl zur Frühjahrs- als auch zur Herbstmesse ein kaiserlicher Kommissar ernannt, dessen Bestellung vorerst nur für jeweils eine Messe galt. Spätestens ab 1596 wurde der Bücherkommissar in Frankfurt zu einer ständigen Einrichtung. In Frankfurt deshalb, weil die Stadt schon damals das Zentrum des Buchhandels im Reich war. Die Aufgabe der Kommissare war die Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Privilegienvermerke und auch die Kontrolle der Ablieferung von Pflichtexemplaren. In der Folge wurden zahlreiche Prozesse wegen unerlaubten Nachdrucks geführt. In der Regel wurde der Verstoß gegen ein Privileg mit einer Geldstrafe geahndet, wovon die eine Hälfte dem durch den Nachdruck Geschädigten und die andere Hälfte der Reichskanzlei zukam. (Schottenloher, 1933, p. 91) Zumeist wurden auch sämtliche greifbare Exemplare des Nachdrucks konfisziert und vernichtet, was eine erhebliche wirtschaftliche Schädigung für den Bestraften bedeutete. (Eybl, 2000, p. 24) Die zu erwartende Strafe war jedenfalls im Privilegienbrief festgelegt.

Ihre Wirksamkeit erlangten die Privilegien jedoch erst, wenn die kaiserliche Bücherkommission in Frankfurt davon Kenntnis erlangt hatte und die Beamten der Kommission es den Buchhändlern, die zweimal jährlich auf der Messe versammelt waren, bekannt gemacht hatten.

Für die Frühjahrsmesse 1580 wurden zwei Bücherkommissare ernannt. Diesen wurden erheblich erweiterte Kompetenzen und Aufgaben übertragen. So mussten alle Buchhändler und -drucker den Kommissaren eine Liste aller Bücher vorlegen, mit denen sie handelten, bevor sie ihre Stände eröffnen durften. Darüber hinaus musste von jedem Buch, gleich ob ein Druckprivileg darüber erteilt wurde oder nicht, ein Exemplar abgeliefert werden, welches die Kommission an den Reichshofrat in Wien weiterleitete.

Ab 1597 wurde ein zweiter, ständiger Kommissar ernannt, der während des ganzen Jahres in Frankfurt residierte und jederzeit dazu befugt war, im Namen des Kaisers dessen Rechte auf dem Gebiet des Bücherwesens durchzusetzen.

Die Kommissare der nunmehr ständigen Bücherkommission hatten in den Folgejahren jedoch immer wieder Konflikte, sowohl mit den Buchhändlern als auch mit dem Frankfurter Magistrat auszutragen, die die Befugnisse der Beamten nicht akzeptieren wollten. (Eisenhardt, 1970, p. 69) Daher versuchten die beiden Kommissare eine neuerliche Urkunde des Kaisers zu erhalten, in denen ihre Kompetenzen festgehalten sein sollten. Erst 1608 kam Rudolf II. diesem Bemühen nach und erließ am 15. März 1608 ein Patent, welches die Rechte und Pflichten der Kommissare genau festhielt. Auch die Verpflichtung zur Ablieferung von Freixemplaren für alle auf der Buchmesse in Frankfurt gehandelten Werke wurde erneuert. (Duchkowitsch, 1977, p. 76)

Da die kaiserlichen Druckprivilegien im Gegensatz zu jenen von Landesherren vor Nachdruck auf dem gesamten Gebiet des Heiligen Römischen Reichs Deutscher Nation schützten, verloren sie nicht ihre Anziehungskraft. Bis zum Ende des Reiches wurden solche Privilegien für alle Arten von Druckwerken ausgestellt. Mit dem Ende des Reiches ging auch die Zeit der Druckprivilegien langsam zu Ende, und die österreichischen Kaiser fanden neue gesetzliche Wege, die Bestände der Hofbibliothek aufzubessern.

Bis etwa 1760 wurden Privilegien erteilt, ohne eine Beurteilung einer Zensurbehörde zu verlangen. Oftmals wurde ein Privileg ausgestellt, ohne den Inhalt des Buches zu kennen. Dem Begünstigten wurde in diesen Fällen jedoch auferlegt, darauf zu achten, dass der Inhalt nicht wider den Kaiser und das Reich gehe oder sonst etwas Anstößiges enthalte. (Eisenhardt, 1970, p. 11) Erst ab 1770 ging man dazu über, eine Beurteilung einer Zensurbehörde zu verlangen, aus der hervorging, dass der Inhalt eines Werkes den Reichsgesetzen entsprach.

2.3 Zensur

Der Begriff der Zensur stammt aus dem Kirchenrecht und bezeichnet ursprünglich eine Strafe mit dem Zweck der Besserung. (Eybl, 2000, p. 25)

Seit dem 13. Jahrhundert erhielten die Universitäten vom Papst die Aufgabe, zu überprüfen, dass Vorlesungen und Skripten frei von theologischen Fehlern sind, und eine einheitliche Ausbildung zu gewährleisten.

Eine im 18. Jahrhundert gängige Auffassung von Zensur formulierte der Jurist Johann Heinrich Gottlob von Justi: „Die Aufsicht, daß sowohl im Lande keine gefährlichen und schädlichen Bücher gedrucket, als auch, daß dergleichen Bücher nicht aus anderen Landen eingeführet und verkauft werden; und beydes müsse miteinander verknüpft seyn, wenn die gute Ordnung hierinnen stattfinden soll.“ (Eisenhardt, 1970, p. 3)

Eine engere Definition unterscheidet zwischen Zensur und Revision. Unter der Zensur versteht man die Prüfung eines Werkes, bevor es veröffentlicht wird, während Revision die Kontrolle bereits gedruckter Werke meint.

Mit der Etablierung des Buchdrucks erlangte die Zensur erst ihre besondere Bedeutung. Es gab jedoch auch schon davor Versuche der Obrigkeit, nicht gefällige Schriften aus dem Verkehr zu ziehen und deren Verfasser und Verbreiter zu bestrafen. Bereits im Griechenland des 5. Jahrhunderts v.Chr. finden sich Überlieferungen von Verboten unliebsamer Schriften, deren Beschlagnahme und Verbrennung. Und auch im alten Rom konnte nicht von einer allgemeinen Schreibfreiheit die Rede sein, wenngleich sich die Überwachung zumeist auf Spott- und Schmähschriften beschränkte.

Auch die Kirche hat Druckwerke zensiert, wobei die Konsequenzen viel weitreichender waren. Die Urheber und Verbreiter von „Irrlehren“ wurden strengstens verfolgt und durch die Inquisition bestraft.

Für das Deutsche Reich fehlt vor der Erfindung des Buchdrucks jeder Hinweis auf eine Zensur der Druckwerke durch nicht-kirchliche Institutionen. Das erste Buch,

das einen Vermerk trägt, der auf eine Überprüfung des Inhalts vor der Drucklegung hinweist, stammt aus dem Jahre 1475. (Eisenhardt, 1970, p. 4)

Das erste bekannte kaiserliche Bücherverbot aus dem Jahr 1512 betraf eine Schrift, die sich mit dem jüdischen Glauben auseinandersetzte. Die Texte des Autors Johannes Reuchlin wurden für den christlichen Glauben als „nachteilig und unleidlich“ (Eisenhardt, 1970, p. 24) angesehen.

Das zweite bekannte kaiserliche Bücherverbot aus dem Jahr 1521, das auf Reichsebene erlassen wurde, betraf die Schriften Luthers. Dieses öffentlich bekannt gemachte Verbot war eine Vorstufe zum Edikt vom 8. Mai 1521, in welchem nicht nur Luthers, sondern auch alle anderen mit der herrschenden christlichen Lehre nicht übereinstimmenden Schriften verboten und die Vorzensur für alle theologischen und weltlichen Schriften angeordnet wurden. Luthers Texte waren der Anlass dazu.

Bald nach dem Edikt von Worms erging ein Erlass an alle Buchhändler und -drucker, „verdächtige Bücher weder zu drucken noch zu verkaufen.“ (Eisenhardt, 1970, p. 27) Dieser Erlass markierte den Beginn der Geschichte der Zensur in Wien.

Mit dem 1555 verabschiedeten Augsburger Religionsfrieden waren die katholischen und die evangelischen Reichsstände gleichberechtigt, und zwar auch auf dem Gebiet des Bücher- und Pressewesens. Jedoch mussten die evangelischen Reichsstände zum Schutz ihrer Konfession öfter beim Kaiser urgieren, um Schriften, die dem evangelischen Glaubensbekenntnis schaden, verbieten zu lassen. Selten wurde die Bücherkommission in Frankfurt von sich aus tätig, was eigentlich ein Teil ihrer Aufgabe gewesen wäre.

Fast alle vom Kaiser eingesetzten Bücherkommissare in Frankfurt waren zugleich apostolische, also vom Papst eingesetzte, und erhielten ein Gehalt aus Rom. Diese dem Wiener Hof zumindest über einen langen Zeitraum hinweg unbekanntes Personalunion führte zu Konflikten. In ihr lag der Ursprung der oftmals beklagten Parteilichkeit der Bücherkommissare zugunsten der Katholiken.

Aber nicht nur die Protestanten fühlten sich benachteiligt. Immer wieder gab es Klagen sowohl der Präfekten der Hofbibliothek als auch der Bücherkommissare in Frankfurt, dass die Ablieferung der Pflichtexemplare nur sehr mangelhaft erfolge. Es kam daher immer wieder zu Erlässen des Kaisers, in denen er die Pflicht zur Ablieferung erneuerte und die Anzahl der abzuliefernden Stücke wiederholt änderte. (Strebl, 1970, p. 350) Strenge Strafen wurden denjenigen Buchhändlern angedroht, die die Liste der mitgebrachten Bücher und die Pflichtexemplare nicht rechtzeitig ablieferten.

Gegen Ende des 18. Jahrhunderts entstanden in einzelnen Ländern des Reiches Regelungen, wonach sämtliche, innerhalb einer Region gedruckten Werke, in einer Bibliothek zentral gesammelt werden sollten. So wurde der königlich-ungarischen Universitätsbibliothek in Budapest 1780 das Pflichtexemplarrecht für Ungarn zuerkannt, 1781 erhielt die Universitätsbibliothek dieses für Österreich unter der Enns und 1782 die Universitätsbibliothek in Prag für Böhmen. (Strebl, 1970, p. 351)

Nach Ende des Heiligen Römischen Reichs Deutscher Nation, am Beginn des Kaiserreichs Österreich, wurde sogleich ein Dekret der Hofkammer erlassen, das die Tradition der Abgabe von Pflichtstücken fortführte. In dem Dekret heißt es, jede Landesstelle habe Vorkehrungen zu treffen, dass von jedem im Land erscheinenden Werk ein Exemplar an die entsprechende Universitätsbibliothek abzuliefern sei. Schon im Jahr darauf wurde diese Pflicht zur Ablieferung auf die Hofbibliothek ausgedehnt. Ab diesem Zeitpunkt gab es wieder eine zentrale Ablieferungsstelle für alle Publikationen des Österreichischen Kaiserreiches.

Der Zweck der Hofbibliothek wurde von Kaiser Franz I. ebenfalls in diesem Dekret festgelegt. Die Bibliothek sollte zum höheren und allgemeinen Unterricht sowohl allen Untertanen als auch den Fremden „zur Erwerbung und Vermehrung nützlicher Kenntnisse überlassen“ sein. (Thiel, 1977, p. 291)

Die Ablieferung der Pflichtexemplare erfolgte jedoch nur mangelhaft, weshalb sich der Präfekt der Hofbibliothek 1809 bei seiner vorgesetzten Behörde, dem Obersthofmeisteramt, für eine Verschärfung der Gesetzeslage einsetzte. Nach

mehrmaligem Drängen wurden 1811 einige Vorschläge des Bibliotheksleiters tatsächlich in die Tat umgesetzt. Das Hofkanzleidekret von 1811 erneuerte die Anordnung, dass alle gedruckten Werke in deutscher, lateinischer und ungarischer Sprache unter die Ablieferungspflicht fallen. Neu war jedoch, dass die Kosten für den Transport der Pflichtstücke an die Hofbibliothek die Staatskasse übernehmen sollte. Man sah die Gründe für die Nichtablieferung in den hohen Transportkosten, und mit der Neuregelung wollte man eine Erhöhung der Ablieferungsquote erzielen.

Dennoch war der Präfekt mit der Ablieferungsmoral, besonders der Verleger in Ungarn, nicht zufrieden, und es erfolgten weitere Eingaben an das Obersthofmeisteramt bezüglich der Pflichtexemplare. Seine Bemühungen blieben nicht umsonst. Als 1827 ein neuer Präfekt seinen Dienst in der Hofbibliothek antrat, konnte er vermerken, dass die Abgabe der Pflichtstücke in allen deutschen Provinzen, in Galizien und in Lombardisch-Venetien von den lokalen Behörden genau befolgt wird, nur mit der Ablieferung der Publikationen aus Ungarn und Siebenbürgen war man weiterhin nicht zufrieden.

Der Grund, warum es immer wieder zu Klagen der Präfekten der Hofbibliothek hinsichtlich der mangelhaften Ablieferung der Pflichtexemplare kam, liegt darin, dass man die Vollständigkeit der Abgabe anstrebte. Dass die Beschwerden aber etwas übertrieben gewesen sein dürften, geht aus einer stichprobenartigen Überprüfung hervor, die das Vorhandensein der wichtigsten in Frankfurt a.M. angebotenen Werke in der Österreichischen Nationalbibliothek ergab. (Strebl, 1970, p. 351)

Von 1848 an wurden die Bestimmungen zur Ablieferung von Pflichtexemplaren mit der Pressegesetzgebung gekoppelt. Das Pressegesetz von 1852 bestimmte, dass nicht mehr nur von Druckwerken „sondern auch von allen durch Stein-, Metall- oder Holzdruck, Prägung, Abformung oder durch was immer für mechanische oder chemische Mittel vervielfältigten Erzeugnissen des Geistes und der bildenden Kunst (literarischen und artistischen Werken)“ Pflichtexemplare abzuliefern waren. Amtliche Druckschriften waren davon ausgenommen.

Nach dem Patent von 1808 waren auch Werke aus Ungarn nach Wien ablieferungspflichtig, es hielt sich nur kaum jemand daran. Nach dem Ausgleich 1867 wurde die alleinige Ablieferungspflicht an die königlich-ungarische Universitätsbibliothek in Budapest, die für die ungarische Reichshälfte einschließlich Siebenbürgen, Kroatien und Slawonien galt, gesetzlich festgehalten. Somit hatte die kaiserliche Hofbibliothek nach dem Verlust der italienischen Gebiete (Lombardei 1859 und Venetien 1866) nur mehr Anspruch auf Publikationen der österreichischen Reichshälfte.

In der Folgezeit brach unter Bibliothekaren eine Diskussion darüber aus, ob denn die Hofbibliothek ein Staatsinstitut wäre und demnach ein Anrecht auf die Pflichtexemplare hätte. Weitere gesetzliche Änderungen erfolgten jedoch nicht. Mit dem Ende Österreich-Ungarns wurde auch dieser Streit beendet.

2.4 Pressegesetz 1922

Mit dem 1. Weltkrieg und dem Ende der Donaumonarchie änderte sich die gesellschaftliche und politische Lage in ganz Europa und besonders Österreich hatte unter den Auswirkungen zu leiden. Von einer europäischen Großmacht mit mehr als 50 Millionen Einwohnern blieb nur „Restösterreich“, ein Kleinstaat mit 6 ½ Millionen Einwohnern. Große Teile der Bevölkerung und auch der Politiker glaubten nicht an ein Überleben des Rumpfstaates.

Österreich war nun nicht mehr länger eine Monarchie, sondern fortan eine demokratische Republik. Die Hofbibliothek wurde in das Eigentum der Republik übernommen und heißt seither Österreichische Nationalbibliothek. Diese ist seitdem die zentrale Sammelstelle der Pflichtexemplare des neuen Staates Österreichs (Strebl, 1970, p. 354). Das Recht der Nationalbibliothek auf Erhalt eines oder mehrerer Exemplare jeder Publikation, die in Österreich erscheint, wurde dann auch im Pressegesetz 1922 festgehalten.

Unverzüglich wurde die rechtliche Umsetzung der lang ersehnten Pressefreiheit in Angriff genommen. (Berka, 2000, p. 56) Journalisten und die Presse allgemein wurden in die Überlegungen hinsichtlich des Inhalts des neuen Gesetzes über die Presse mit einbezogen. Die Grundlage für die endgültige Fassung des Gesetzes bildete ein Entwurf des prominenten Journalisten und Abgeordneten Friedrich Austerlitz. Ergebnis der Überlegungen und Verhandlungen war das Pressegesetz vom 7. April 1922.

Ein entscheidender Schritt weg von den Vorschriften der Monarchie in Richtung einer tatsächlichen Pressefreiheit war damit geschafft. Das Pressegesetz von 1922 kannte keine Vorzensur mehr. Die bei den Behörden und der Österreichischen Nationalbibliothek abzuliefernden Exemplare wurden daher in „Pflichtstücke“ umbenannt. Ganz hatte man aber nicht auf eine Überwachung der Presse verzichtet. Verstöße gegen die Impressumspflicht, die Pflichten zur Erstattung der vorgeschriebenen Herausgeberanzeige und zur Ablieferung der Pflichtstücke an Staatsanwaltschaft und Sicherheitsbehörden waren mit gerichtlicher Strafe bedroht. Weiters war auch die Beschlagnahme von Druckwerken durch die Verwaltungsbehörden nach dem Gesetz zulässig und es musste ein verantwortlicher Redakteur genannt werden, um die Verfolgung strafbarer Handlungen, auch wenn sie unter dem Schutz der Zeitungsanonymität begangen wurden, zu vereinfachen. (Berka, 1989, p. 75)

Die Medienlandschaft veränderte sich in der Folge sehr rasch, und mithilfe von Novellen zum Pressegesetz versuchte man, mit der Entwicklung Schritt zu halten. 1929 trat eine Novelle in Kraft, die die in Misskredit geratene Zuständigkeit der Geschworenengerichte in Pressesachen aufhob.

Gleich nach Ende der parlamentarisch-demokratischen Republik wurde die Pressefreiheit wieder beseitigt und die Vorzensur durch eine Verordnung der Bundesregierung wieder eingeführt. (Olechowski, 2005, p. 43) Die Ausschaltung der regime-kritischen Presse erfolgte durch Vertriebs- und Verkaufsverbote. Die NS-Diktatur bediente sich anderer, subtilerer Mittel zur Medienkontrolle und schaffte die Zensur abermals ab.

Nach dem Ende des zweiten Weltkrieges versuchte man, den Rechtszustand von vor 1933 wieder herzustellen. Gleichzeitig erkannte man aber, dass sich die Aufgabe der Presse grundlegend geändert hatte und diese veränderte Bedeutung auch in einer Neufassung der rechtlichen Grundlagen Ausdruck finden sollte. Zusätzlich zur Verabschiedung der Novelle zum Pressegesetz im Jahr 1952 wurde in einer EntschlieÙung der gesetzgebenden Organe die Notwendigkeit einer „Gesamtreform des österreichischen Presserechts“ deponiert. (Berka, 1989, p. 58)

Wenn auch totes Recht, so bestanden letzte Reste der Vorzensur doch bis 1971, als sie vom Verfassungsgerichtshof endgültig abgeschafft wurden. Die Nachzensur blieb sogar noch länger gültiges Recht. Erst mit dem Mediengesetz, das am 1.1.1982 in Kraft trat, wurde sie beseitigt.

2.5 Recht der Nationalbibliothek

Bald nach der EntschlieÙung des Nationalrates 1952 begann man mit der Arbeit an einer Neuordnung der Pressegesetzgebung. Das Justizministerium bemühte sich von Anfang an, die Interessenvertretungen der Verleger und Journalisten in die Gespräche mit einzubeziehen. Zahlreiche Enqueten und Anhörungen fanden statt. Mehrere Entwürfe aus den Jahren 1954 bis 1961 lösten engagierte Diskussionen aus, die parlamentarischen Arbeiten blieben aber in den kontroversen Themen stecken, sodass lange Zeit nur für Teilbereiche Lösungen gefunden werden konnten. (Berka, 1989, p. 58)

Zwischen 1972 und 1974 war ein Arbeitskreis tätig, der die Grundlagen für ein modernes Recht der Massenmedien erarbeiten sollte. Auch hier waren die Berufsorganisationen der Journalisten und Verlage vertreten. Die Ergebnisse des Arbeitskreises lösten erneut Diskussionen und parlamentarische Tätigkeiten aus. In durchaus nicht unwichtigen Bereichen hatten die Gespräche zum Konsens geführt. Weiterhin strittig waren jedoch die Fragen, die um die verfassungsrechtliche Verankerung der öffentlichen Aufgabe der Medien und den gerechten Ausgleich zwischen dem Informationsanspruch der Medien und den entgegenstehenden

Ansprüchen des Einzelnen auf Achtung seiner Ehre und Privatsphäre kreisten. (Berka, 1989, p. 59) Außerdem begann sich die zunehmende Bedeutung der „Neuen Medien“, wie etwa das Fernsehen, abzuzeichnen, weshalb das neue Gesetz nicht nur verbal von „Pressegesetz“ in „Mediengesetz“ umbenannt wurde, sondern man erwartete auch eine Lösung der Probleme, die sich mit der Etablierung der neuen Medien stellten.

Trotz aller Kontroversen wurde schlussendlich das Mediengesetz verabschiedet, was nicht zuletzt darauf zurückzuführen ist, dass die Vertreter von Journalisten und Verleger stets in die Verhandlungen eingebunden waren und die umstrittensten Punkte doch noch einer einvernehmlichen Lösung zugeführt werden konnten.

In Bezug auf die Pflichtexemplarregelungen gab es wenige Änderungen gegenüber dem Pressegesetz 1922. Erstmals wurden auch die Parlamentsbibliothek und die Administrative Bibliothek des Bundeskanzleramts bedacht. Die Höchststückzahl der insgesamt abzuliefernden Exemplare wurde ebenso wie die Preisgrenze, ab der die Hälfte des Ladenpreises vergütet werden muss, erhöht und die Ausnahmen von der Ablieferungspflicht wurden zahlreicher. Weiters wurde die Frist zur Ablieferung und die Frist zur Rückstellung von Druckwerken, deren Ladenpreis die Preisgrenze übersteigt, verlängert.

Wenige Tage nach Beschließen des Mediengesetzes hat die Bundesregierung auch das neue Forschungsförderungsgesetz verabschiedet, welches wichtige Bestimmungen für die Österreichische Nationalbibliothek enthält. Jedoch stehen diese beiden Gesetze nicht miteinander in dem Einklang, den sich die Bibliotheken gewünscht hatten. (Zeßner-Spitzenberg, 1981, p. 261) So wird im Forschungsförderungsgesetz die gesellschaftliche Aufgabe der Nationalbibliothek festgehalten, wonach Information möglichst umfassend und ohne Rücksicht auf die Form des Informationsträgers gesammelt werden soll. Das Mediengesetz beschränkt die Ablieferungspflicht für österreichische Publikationen aber ausdrücklich auf Druckwerke. Die Pflichtablieferung anders gearteter Informationsträger ist nach dem Mediengesetz von 1982 nicht vorgesehen. Erst 2001 wurde dieser Missstand

abgeändert und fortan wurden auch Informationsträger, die keine Druckwerke sind, ablieferungspflichtig.

3. Derzeitige Situation

Die Bedeutung der Pflichtablieferung hat also im Lauf der Zeit eine grundlegende Veränderung erfahren. Während diese zu Beginn ihrer Entwicklung zunächst im Schutz vor Schaden durch unerlaubten Nachdruck und dann in der Kontrolle des Gedruckten lag, ist sie heute hauptsächlich in der Erhaltung des kulturellen Erbes einer Gesellschaft zu suchen. Der Gesetzgeber hat darauf durch Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen Rücksicht genommen.

3.1 Rechtliche Grundlagen

Die Pflicht zur Ablieferung von Druckwerken an berechnigte Institutionen wird in Österreich durch Bundesrecht geregelt, und zwar in den §§ 43 – 45 des Mediengesetzes, welches 1982 in Kraft trat und durch mehrere Novellen geändert wurde. Im Folgenden wird ein kurzer Überblick über das geltende Recht gegeben.

Was dem Bibliothekar als „Pflichtexemplar“ vertraut ist und vom Pressegesetz 1922 „Freistück“ genannt wurde, erhielt entsprechend der Überschrift des sechsten Abschnittes des Kapitels I Mediengesetz die Bezeichnung „Bibliotheksstück“. Konkretisiert werden diese Bestimmungen des Mediengesetzes durch die „Verordnung des Bundesministers für Justiz über die Ablieferung und Anbieten von Bibliotheksstücken nach dem Mediengesetz“.

§ 43 MedienG legt fest, unter welchen Umständen Druckwerke abzuliefern sind. Gemäß dieses Paragraphen sind Verleger oder Hersteller von Druckwerken, die in Österreich verlegt oder hergestellt werden, verpflichtet, eine bestimmte Zahl von Stücken an die Österreichische Nationalbibliothek sowie an durch Verordnung zu bestimmende Bibliotheken abzuliefern. Diese berechtigten Bibliotheken und die

Anzahl der abzuliefernden Stücke werden durch eine Verordnung des Bundesministeriums für Justiz festgelegt. Bei der Bestimmung der Bibliotheken und der Stückzahl „... ist auf die Aufgaben der Archivierung und Information und die Interessen von Wissenschaft, Forschung, Lehre und Unterricht [...] Bedacht zu nehmen.“ (§ 43 Abs. 2 Z. 4 MedienG) Wenn zur Erfüllung dieser Aufgaben auch Medienwerke von Interesse sind, die nicht unter die Anbieters- und Ablieferungspflicht fallen, so kann laut § 43 Abs. 2 Z 4 MedienG die Ablieferung an die Nationalbibliothek angeordnet und auch auf die Ablieferung an bestimmte Bibliotheken verzichtet werden, wenn diese Medienwerke nicht zur Erfüllung benötigt werden. Welche Medienwerke von dieser Regelung betroffen sind, wird unter § 50 MedienG näher definiert.

Auch die Höchstzahl an abzuliefernden Stücken wird festgelegt. Bei periodischen Druckwerken darf die Anzahl nicht mehr als zwölf betragen, ansonsten nicht mehr als sieben. (§ 43 Abs. 4 MedienG)

Bei periodischen Medien wird den Verlagen eine administrative Erleichterung zugestanden: Der Anbieterspflicht wird auch dann entsprochen, wenn das Medienwerk beim erstmaligen Erscheinen zum laufenden Bezug angeboten wird.

Laut der derzeit gültigen Bibliotheksstückeverordnung des Justizministeriums vom 4.12.1981 müssen bei Erscheinen in den jeweiligen Bundesländern an folgende Bibliotheken Pflichtstücke abgeliefert werden:

Burgenland:

Österreichische Nationalbibliothek
Burgenländische Landesbibliothek
Universitätsbibliothek Wien

Kärnten

Österreichische Nationalbibliothek
Landesmuseum für Kärnten (Bibliothek)
Universitätsbibliothek der Universität für Bildungswissenschaften Klagenfurt

Niederösterreich

Österreichische Nationalbibliothek
Landesbibliothek
Universitätsbibliothek Wien

Oberösterreich

Österreichische Nationalbibliothek
Bundesstaatliche Studienbibliothek in Linz
Universitätsbibliothek Linz

Salzburg

Österreichische Nationalbibliothek
Salzburger Landesarchiv (Bibliothek)
Universitätsbibliothek Salzburg

Steiermark

Österreichische Nationalbibliothek
Steiermärkische Landesbibliothek
Universitätsbibliothek Graz

Tirol

Österreichische Nationalbibliothek
Tiroler Landesarchiv (Bibliothek)
Universitätsbibliothek Innsbruck

Vorarlberg

Österreichische Nationalbibliothek
Vorarlberger Landesbibliothek
Universitätsbibliothek Innsbruck

Wien

Österreichische Nationalbibliothek
Wiener Stadt- und Landesbibliothek

Universitätsbibliothek Wien

Gegenüber der Parlamentsbibliothek und der Administrativen Bibliothek des Bundeskanzleramts besteht nur eine Anbietungspflicht. Dieser muss innerhalb der gesetzlichen Frist von 1 Monat entsprochen werden. Wenn die Ablieferung verlangt wird, muss auch diese innerhalb eines weiteren Monats geschehen.

In § 43a MedienG wird der Kreis der anbietungs- und ablieferungspflichtigen Medienwerke erweitert. Seit der Novelle vom 1.9.2001 sind auch „sonstige Medienwerke“ einbezogen, ausgenommen sind Schallträger und Träger von Laufbildern.

Für diese Medienwerke gelten die Bestimmungen des § 43 MedienG mit einigen Änderungen. So darf etwa die Zahl der abzuliefernden Stücke nicht mehr als 5 betragen, im Gegensatz zu Druckwerken, wo im Fall der periodischen Druckwerke bis zu 12 Stücke abzuliefern sind. Weiterhin nicht einbezogen sind alle „Online-Produkte“, da bei diesen keine körperliche Verfügbarkeit besteht.

Da mitunter nicht immer einwandfrei zu klären ist, welche Kategorien von sonstigen Medienwerken gemäß § 43a MedienG ablieferungspflichtig sind, wird der Bundeskanzler ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur, „die Kategorien von Medienwerken, die der Anbietungs- und Ablieferungspflicht unterliegen“, näher festzulegen. (§ 43a Abs. 2 MedienG) Am 30.1.2001 wurde die „Verordnung des Bundeskanzlers über die Anbietungs- und Ablieferungspflicht bei sonstigen Medienwerken nach dem Mediengesetz“ zur Konkretisierung der abzuliefernden Kategorien erlassen. Der Anbietungs- und Ablieferungspflicht unterliegen demnach Medienwerke, die „als elektronische Datenträger in technischer Weiterentwicklung von Druckwerken neben schriftlichen Mitteilungen und Standbildern auch Darbietungen in Wort, Ton oder Laufbildern enthalten, mit Ausnahme von Schallträgern und Trägern von Laufbildern (Filmwerke oder kinematographische Erzeugnisse).“ (§ 1 VO über Anbietungs- und Ablieferungspflicht bei sonstigen Medienwerken) Ausdrücklich genannt werden CD-Rom, CD-interaktiv, Computer-Diskette und DVD.

Elektronische Datenträger, die primär der Unterhaltung dienen, und Datenträger, die ausschließlich Anwendungs- und Betriebsprogramme enthalten, unterliegen laut der genannten Verordnung nicht der Anbieters- und Ablieferungspflicht.

§ 44 MedienG bestimmt die Fristen für die Anbieters- und Ablieferung, die bei jeweils einem Monat liegen. Weiters bestimmt der Gesetzgeber in § 44 MedienG, bis zu welchem Betrag das Medienwerk unentgeltlich abgeliefert werden muss und ab welchem die empfangsberechtigte Bibliothek die Hälfte des Ladenpreises zu vergüten hat. Derzeit liegt dieser Betrag bei 145 Euro für Druckwerke und bei 72 Euro für sonstige, digitale Medienwerke. Sollten die empfangsberechtigten Stellen Druckwerke, die diese Beträge übersteigen, nicht binnen 6 Wochen zurückstellen, so sind sie zur Vergütung des halben Ladenpreises verpflichtet. Wenn ein Druckwerk aus mehreren einzeln verkäuflichen Teilen besteht, so ist eine Vergütung für jeden dieser Werkteile zu leisten, dessen Ladenpreis den angegebenen Betrag übersteigt.

§ 45 MedienG regelt die Durchsetzungsmöglichkeiten, die seitens der berechtigten Institutionen ergriffen werden können, wenn der Ablieferungs- oder Anbieterspflicht nicht rechtzeitig entsprochen oder angebotene Stücke nicht fristgerecht übermittelt werden. Die Missachtung der Ablieferungs- oder Anbieterspflicht stellt eine Verwaltungsübertretung dar und kann mit bis zu 2180 Euro bestraft werden. Es kann ein Durchsetzungsbescheid durch die nach dem Verlags- oder Herstellungsort zuständige Bezirksverwaltungsbehörde (BH oder Magistrat) erlassen werden. Diesem Bescheid muss ein Antrag der empfangsberechtigten Stelle voraus gehen.

Unter § 50 MedienG werden Medienwerke angeführt, für die nur Teile des MediengG Anwendung finden. Zu diesen Teilen zählt unter anderem auch § 43 Abs.

4. Diese Medienwerke sind:

- Medien ausländischer Medienunternehmen
- von einem fremden Staat herausgegebene oder verlegte Medienwerke
- amtliche Medienwerke
- Schülerzeitungen und publizistische Hilfsmittel

Sofern diese einen über den unmittelbaren Tageszweck hinausgehenden Informationsgehalt haben, kann die Ablieferung an die Österreichische Nationalbibliothek angeordnet werden.

In § 5 BibliotheksstückeVO werden Medienwerke genannt, die zwar in den Geltungsbereich des § 50 Z 4 MedienG fallen, von denen aber trotzdem immer Pflichtstücke an die Österreichische Nationalbibliothek, und nur an diese, abzuliefern sind. Das sind:

- Schülerzeitungen
- Kursbücher und Fahrpläne
- zum Anschlagen und Aushängen bestimmte Druckwerke
- Druckwerke, die im kulturellen, wissenschaftlichen und religiösen Leben als Hilfsmittel dienen
- Druckwerke, die im Wirtschaftsleben als Hilfsmittel dienen
- Werbeprospekte, Preislisten, Auktionskataloge
- amtliche Druckwerke, sofern sie nicht ausdrücklich zum inneren Gebrauch gekennzeichnet sind

Jeweils 4 Pflichtexemplare bei periodischen Medienwerken und jeweils 2 bei sonstigen Medienwerken müssen an die Österreichische Nationalbibliothek abgeliefert werden. Von der Anbieters- und Ablieferungspflicht gegenüber anderen Bibliotheken sind diese Medienwerke jedoch ausgenommen.

3.2 Interview mit Experten der Österreichischen Nationalbibliothek

Im vorhergehenden Kapitel wurden die rechtlichen Grundlagen für die Ablieferung von Druckwerken oder sonstigen Medienwerken näher erläutert. Die Österreichische Nationalbibliothek ist laut Mediengesetz dazu berechtigt, von jedem in Österreich erscheinenden oder produzierten Medienwerk mehrere Kopien zu erhalten. Um der Theorie des Medienrechts die Praxis der Ablieferung gegenüber zu stellen, wurde ein Interview mit Herrn Wolf-Dieter Lang, dem Leiter der Abteilung Pflichtablieferung

der Österreichischen Nationalbibliothek, geführt, dessen Ergebnisse im Folgenden dargestellt werden. Sämtliche Angaben entsprechen dem Stand am 5.4.2006.

Die statistischen Daten der Österreichischen Nationalbibliothek bezüglich der Pflichtexemplare zeigen, dass durchschnittlich etwa 34000 Medienwerke pro Jahr nach den Bestimmungen des Mediengesetzes abgeliefert werden.

Etwa 50 % davon sind periodische Medien, etwa 45 % Monographien und Stücktitel in einer Reihe, die restlichen 5 % entfallen auf digitale Medienwerke, hauptsächlich CDs und DVDs. Disketten und ähnliche Kategorien von digitalen Medienwerken werden praktisch nicht mehr produziert und somit auch nicht an die Nationalbibliothek abgeliefert.

Die Zahl der digitalen Medien ist vergleichsweise gering, was auch daran liegt, dass es wenige Verleger und Produzenten digitaler Medienwerke in Österreich gibt, die dieser Anbieters- und Ablieferungspflicht unterliegen. Dennoch ist die Zahl der digitalen, ablieferungspflichtigen Medien in den letzten Jahren angestiegen und wird nach Einschätzung der Österreichischen Nationalbibliothek auch in den nächsten Jahren weiter ansteigen.

Durchschnittlich wurden in den Jahren 2003 bis 2005 etwa 5900 Euro Entschädigung jährlich an die Medieninhaber ausbezahlt, wenn der Ladenpreis eines Pflichtexemplars über 145 bzw. 72 Euro lag. Hier wird im Dialog mit den Verlagen versucht, diese davon zu überzeugen, auf das ihnen laut MedienG zustehende Recht auf Erstattung eines Teils der Kosten zu verzichten.

Laut Mediengesetz liegt die Pflicht zur Ablieferung bzw. Anbietung von Stücken bei 1 Monat ab Beginn der Verbreitung bzw. Herstellung eines Medienwerkes. In der Regel liegt die tatsächliche Zeitspanne, bis die Bibliotheksstücke in der Abteilung Pflichtablieferung der Österreichischen Nationalbibliothek eintreffen, bei etwa 2 Monaten. Laut Schätzung von Herrn Lang werden 70 % der Pflichtexemplare innerhalb dieser 2 Monate abgeliefert, die Medieninhaber der restlichen 30 % werden meist telefonisch daran erinnert, dass die Frist zur Ablieferung bereits abgelaufen ist, und ersucht diese alsbald nachzuholen.

Sobald die Pflichtexemplare in der Abteilung Pflichtablieferung eingetroffen sind, erfolgt sobald als möglich eine Erwerbungsaufnahme im System, um den Titel nachweisbar und wie für Benutzer sichtbar zu machen. Dann werden die einzelnen Stücke nach ihrer Art aufgeteilt:

Monographien werden in derjenigen Abteilung weiter bearbeitet, welche auch die Österreichische Bibliographie herausgibt, alle anderen Medien (periodische Medien, Jahrbücher, Stücktitel in einer Reihe, etc.) werden in der Abteilung Pflichtablieferung weiter bearbeitet. Die Katalogisierung im Bibliothekssystem Aleph erfolgt nun getrennt in den jeweiligen Abteilungen. Etwa 60 % der Titelaufnahmen für den Onlinekatalog sind bei Der Deutschen Bibliothek oder anderen Bibliotheken im österreichischen Verbundsystem bereits vorhanden und müssen nur noch von der Österreichischen Nationalbibliothek in Aleph übernommen werden. Die restlichen 40 % der Titelaufnahmen werden von der Nationalbibliothek neu erstellt.

Anschließend laufen die Wege der Monographien und der anderen Medienwerke wieder zusammen. Wenn die Bibliotheksstücke auch die Stellen Sacherschließung, Einbandstelle und Endkontrolle passiert haben, werden sie ebenso wie die angekauften und sonstig erworbenen Werke im Magazin aufgestellt und stehen zur Benützung bereit. Bis ein Pflichtexemplar alle diese Stellen durchlaufen hat, dauert es durchschnittlich etwa 2 Monate. Wenn Publikationen bereits dringend benötigt werden, kann diese Durchlaufzeit aber auch auf wenigstens 2 Wochen verkürzt werden.

Die Bibliotheksstückerordnung berechtigt die Österreichische Nationalbibliothek zum Erhalt von drei Pflichtexemplaren je veröffentlichtem Medienwerk. Eines davon ist für die Erstellung der Österreichischen Bibliographie vorgesehen, die anderen zwei für die Erfüllung der Archivierungspflicht. In den letzten Jahren ist die Nationalbibliothek jedoch dazu übergegangen, nur noch zwei der ihr zustehenden drei Stücke zu verlangen, um die Medieninhaber und Verlage zu entlasten. Bei besonderen Härtefällen, wie etwa kleinen Verlagen, für die die Pflichtablieferung eine besondere wirtschaftliche Belastung darstellt, kann auch eine dahingehende Vereinbarung getroffen werden, dass nur ein Stück je Publikation abgeliefert werden muss. Auch ist es möglich, wenn eine Publikation in mehreren, unterschiedlich

kostspieligen Ausstattungen erscheint, etwa wenn es eine Taschenbuchausgabe und eine gebundene Ausgabe gibt, die Ablieferung der weniger kostenintensiven zu vereinbaren. Es ist der Österreichischen Nationalbibliothek jedoch nicht gestattet, auf ablieferungspflichtige Publikationen gänzlich zu verzichten, da ihr der Archivauftrag für sämtliche in Österreich verlegte bzw. produzierte Medienwerke zukommt und sie somit zur möglichst lückenlosen Dokumentation verpflichtet ist. Allen anderen empfangsberechtigten Bibliotheken ist es erlaubt auf Publikationen zu verzichten, wenn sie diese nicht für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

Es gibt keine Aufzeichnungen darüber, welche Monographien und Zeitschriften pro Jahr mit Erscheinungsort in Österreich publiziert werden. Um eine möglichst vollständige Archivierung der erscheinenden Publikationen zu gewährleisten, werden von Sachreferenten die Deutsche Bibliographie und andere Quellen regelmäßig nach Medienwerken mit Erscheinungsort in Österreich überprüft. Anschließend wird kontrolliert, ob diese Stücke bereits in der Österreichischen Nationalbibliothek vorhanden sind. Trotzdem ist es denkbar und sehr wahrscheinlich, dass nicht alle ablieferungspflichtigen Medienwerke lückenlos in der Österreichischen Nationalbibliothek eintreffen. Wenn sich herausstellt, dass ein ebensolches nicht abgeliefert wurde, dann ist es, im Rahmen der vorhandenen personellen und zeitlichen Ressourcen, Aufgabe der Mitarbeiter der Abteilung Pflichtablieferung, die Abgabe der Stücke einzufordern. Meist geschieht dies auf dem Weg der Erinnerung, sehr selten auf dem Rechtsweg. Laut § 45 Mediengesetz ist die Nichtablieferung einer Publikation an die berechtigten Bibliotheken eine Verwaltungsübertretung und kann mit bis zu 2180 Euro bestraft werden. Diese laut Gesetz bestehende Möglichkeit die Ablieferung von Pflichtexemplaren zu erzwingen wird aber kaum genutzt. Meist wird der Dialog mit den Medieninhabern gesucht und eine außergerichtliche Einigung erzielt. Herrn Lang zufolge ist die Wahrscheinlichkeit, ein ablieferungspflichtiges Medienwerk auf Nachfrage tatsächlich zu erhalten, in den ersten fünf Jahren nach dem Erscheinen bzw. der Herstellung am größten. Danach besteht nur noch eine geringe Chance, dass noch Stücke im Verlag oder der Druckerei vorhanden sind, die an die Bibliotheken abgeliefert werden können.

4. Ausblick in die Zukunft

Die derzeit gültigen rechtlichen Rahmenbedingungen für die Pflichtablieferung wurden 1982 erlassen. Es erscheint daher nicht verwunderlich, wenn nur analoge Medienwerke, also gedruckte Werke, in dieses Gesetz zur Pflichtablieferung Eingang gefunden haben. 2000 wurde das MedienG novelliert, und digitale Medienwerke, sofern diese auf Datenträgern erscheinen, sind seither ebenfalls ablieferungspflichtig. Weiterhin nicht berücksichtigt sind so genannte Netzpublikation, also physisch nicht existente Publikationen, die im Internet veröffentlicht werden. Um diese ebenfalls in den Kreis der ablieferungspflichtigen Medienwerke einzubeziehen, ist es notwendig, die rechtlichen Grundlagen an die veränderte Publikationslandschaft anzupassen. 2005 wurde das MedienG erneut novelliert, und es wurden einige Bestimmungen eingefügt, die auf die zunehmende Bedeutung des Internets in der heutigen Medienlandschaft Rücksicht nehmen. Doch auch bei dieser Novelle wurden erneut Netzpublikationen nicht in die Regelungen zur Pflichtablieferung aufgenommen.

Das Ziel der Pflichtablieferung heute ist es, das kulturelle Erbe eines Gebietes, etwa Österreichs, für spätere Generationen zu bewahren und einen möglichst umfassenden Überblick darüber geben zu können. Ebenso wichtig ist die Bewahrung des gesammelten Wissens für die Wissenschaft.

Für diese Ziele, die Bewahrung des Wissens und die Verfügbarmachung für jene, die es benötigen, ist es in erster Linie notwendig eine gesetzliche Basis zu schaffen. Doch damit ist erst der erste Schritt getan. Die etablierten organisatorischen und technischen Verfahren der Pflichtablieferung reichen nicht aus, diese neuen Anforderungen zu bewältigen. Es sind auch eine neue technische Infrastruktur und neue, angepasste Geschäftsgänge vonnöten.

4.1 Vergleich zu Deutschland

Die rechtlichen Rahmenbedingungen zur Pflichtablieferung sind in Deutschland anders geregelt als in Österreich. Die betreffenden Bestimmungen finden sich nicht nur im Bundesrecht, sondern sind auch Aufgabe der Landesgesetzgebung.

Das Gesetz über Die Deutsche Bibliothek regelt seit 1969 die Pflichtablieferung auf Bundesebene und löste die bis dahin freiwillige Ablieferung an die Deutsche Bücherei Leipzig (ab 1913) und an die Deutsche Bibliothek Frankfurt (ab 1947) ab. (Dörr, 2005, p. 111)

Bereits Mitte 1994 erhob der damalige Direktor Der Deutschen Bibliothek, Klaus-Dieter Lehmann, in seinem Aufsatz „Das kurze Gedächtnis digitaler Publikationen“ öffentlich die Forderung nach einer Einbeziehung digitaler Publikationen in das Pflichtexemplarrecht. Die grundlegende Veränderung der Publikationslandschaft hat eine Veränderung der traditionellen Zuständigkeiten von Autor, Verlag und Bibliotheken nach sich gezogen. Daher ist für die Sammlung von elektronischen Pflichtexemplaren eine Neuadaptierung der gesetzlichen Lage und daran anschließend der Geschäftsgänge in den Bibliotheken nötiger denn je.

Viele europäische Länder haben die Gesetzeslage bereits angepasst oder sind gerade dabei, die Pflichtexemplargesetze an die veränderten Bedürfnisse anzupassen.

In Deutschland ist man mit der Adaptierung der rechtlichen Grundlagen an die geänderten Verhältnisse, also die Einbeziehung von Netzpublikationen in das Pflichtablieferungsrecht, schon sehr viel weiter als in Österreich. Hierbei wurde von Anfang an zwischen den Pflichtexemplarbibliotheken und den sonstigen Betroffenen einer Ausdehnung wegen der Ablieferungspflicht auf elektronische Publikationen der Dialog gesucht.

Es wurde eine Arbeitsgruppe gebildet, der führende Verlage und die Buchhändler-Vereinigung angehören. Aus dieser Arbeitsgruppe „Elektronische Depotbibliothek“ resultierte 2000 ein Pilotprojekt des Springer-Verlags und Der Deutschen Bibliothek.

Um mögliche Verfahren zur Ablieferung von elektronischen Dokumenten, der bibliographischen Verzeichnung und Methoden der Langzeitarchivierung zu testen, wurden Der Deutschen Bibliothek mehrere hundert elektronische Zeitschriften und über tausend elektronische Monographien übermittelt.

Im Jahr 2002 folgte dann eine „Rahmenvereinbarung zur freiwilligen Ablieferung von Netzpublikationen zum Zwecke der Verzeichnung und Archivierung“, die der Verlegerausschuss des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels e.V. mit Der Deutschen Bibliothek abschloss. Das Ziel dieser Vereinbarung ist es, Regeln zur Ablieferung von Netzpublikationen festzulegen und die Mitglieder des Börsenvereins dazu anzuhalten, diesen zu folgen. Der Zugang zu den aufgrund dieser Rahmenvereinbarung gespeicherten Netzpublikationen wird nur berechtigten Nutzern der Standorte Leipzig, Frankfurt a.M. und Berlin ermöglicht. Nur für die so genannten „regionalen Fenster“ kann eine abweichende Vereinbarung getroffen werden.

Kommerzielle und nicht-kommerzielle Verlage und Produzenten lieferten aufgrund dieser Vereinbarung in den letzten Jahren eine Anzahl an elektronischen Publikationen ab, jedoch nur einen Bruchteil der tatsächlich veröffentlichten Dokumente. Diese geringe Quote zeigt, wie notwendig es ist, die freiwillige Ablieferung durch eine gesetzliche Regelung zu ersetzen.

Es liegt bereits ein Gesetzesentwurf auf Bundesebene vor, dessen Verabschiedung aller Voraussicht nach in Kürze erfolgen wird.

Die wichtigsten Punkte des Entwurfs werden hier kurz dargestellt.

In Zukunft wird die Ablieferungspflicht nicht mehr für Druckwerke, sondern für Medienwerke gelten. Dieser Begriff bezeichnet alle elektronischen Darstellungen in Schrift, Bild und Ton sowohl auf Datenträgern als auch in nicht-physisch greifbarer Form. (Dörr, 2005: p. 114)

Auch eine Neudefinition der Ablieferungspflichtigen wird erfolgen, welche diejenigen meint, die das Recht zur Verbreitung bzw. zur öffentlichen

Zugänglichmachung innehaben, wenn ein Hauptwohnsitz, ein Sitz oder eine Betriebsstätte in Deutschland liegt.

Das Prinzip der zweifachen Ablieferung für elektronische Dokumente auf Datenträgern wird weiterhin gelten, es werden also Die Deutsche Bibliothek und die Regionalbibliotheken beliefert, für Netzpublikationen wird eine einfache Ablieferung kommen. Weiters sieht der Entwurf vor, dass der Zustand der Medienwerke für eine dauerhafte Archivierung geeignet sein soll und keine befristete Nutzung vorliegt.

Wie die Nutzung der abgelieferten elektronischen Medienwerke ablaufen wird, ist im vorliegenden Entwurf nicht explizit angesprochen. Auch wie eine mögliche Kooperation zwischen Der Deutschen Bibliothek und den Regionalbibliotheken aussehen könnte, fehlt. Diese beiden Fragen waren aber auch in der bisherigen Gesetzgebung nicht berücksichtigt.

Insgesamt ist der Gesetzesentwurf eher allgemein gehalten. Er erfüllt jedoch die Erwartungen, die man an ihn stellt: eine gesetzliche Grundlage für die Ausdehnung der Ablieferungspflicht auf elektronische Publikationen zu bieten. Weitere notwendige Konkretisierungen werden auf dem Verordnungswege erfolgen.

Auch die Regionalbibliotheken bildeten eine Arbeitsgemeinschaft, die, unter Federführung der Rheinischen Landesbibliothek Koblenz, im Laufe des Jahres 2003 einen Musterentwurf erarbeitet hat, wie die gesetzliche Regelung auf Länderebene aussehen kann. Die Deutsche Bibliothek wurde wiederholt zu den Beratungen hinzugezogen, um eine Abstimmung zwischen allen beteiligten Bibliotheken zu gewährleisten.

Um den grundlegenden Veränderungen der Medienlandschaft gerecht zu werden, sind auch im Entwurf der Länder nicht mehr „Druckwerke“, sondern „Medienwerke“ ablieferungspflichtig. Es handelt sich dabei um Publikationen, die in körperlicher und unkörperlicher Form existieren können, wobei unter denen in unkörperlicher Form Netzpublikationen zu verstehen sind.

Der Sammelauftrag an die Pflichtexemplarbibliotheken lautet, von jedem im Bundesland veröffentlichten Medienwerk, unabhängig von Herstellungsart und Wiedergabeform, ein Exemplar zu sammeln, zu erschließen und in geeigneter Form auf Dauer zu sichern und für die Allgemeinheit nutzbar bereitzuhalten. Rundfunksendungen sind jedoch von der Ablieferungspflicht ausgeschlossen.

Im zweiten Abschnitt des Entwurfs wird genauer auf Medienwerke in körperlicher Form eingegangen, das heißt „alle Darstellungen in Schrift, Bild und Ton, auf Papier, Mikrofilm, elektronischem Datenträger oder anderen Trägern.“ (§ 6)

Der dritte Teil definiert noch einmal Medienwerke in unkörperlicher Form als „alle Darstellungen in öffentlichen Netzen“ (§ 10) und nennt als Betroffene der Pflichtablieferung jene, die „Inhaber des Rechts zur Verbreitung oder des Rechts der öffentlichen Zugänglichmachung“ (§ 11 Abs. 1) sind.

4.2 Situation in Österreich – Interview mit Experten

Um den Stand der Überlegungen zur Anpassung der gesetzlichen Regelung an Netzpublikationen möglichst aktuell darstellen zu können, wurde ein Interview mit zwei Experten des Medienrechts und der Pflichtablieferung geführt, Dr. Josef Pauser, Leiter der Bibliothek des Verfassungsgerichtshofs, und Mag. Christian Recht, Rechtsexperte an der Österreichischen Nationalbibliothek. Die wesentlichen Ergebnisse dieses Interviews werden im Folgenden dargestellt.

Die Österreichische Nationalbibliothek engagiert sich seit geraumer Zeit für ein Online-Pflichtexemplarrecht. Im Jahr 2000 wurde das Mediengesetz novelliert und wurden digitale Medien auf Datenträgern in die Bestimmungen der Pflichtablieferung aufgenommen. Schon damals gab es erste Überlegungen zur Archivierung von Online-Publikationen.

Seit etwa einem Jahr führen das Bundeskanzleramt und die Österreichische Nationalbibliothek konkrete Gespräche, wie die gesetzlichen Änderungen zur Einbeziehung der Netzpublikationen in die Pflichtablieferung aussehen könnten.

Aus Sicht der Österreichischen Nationalbibliothek wäre für Online-Medien eine Anbietungspflicht sinnvoller als eine Ablieferungspflicht. Die Ausweitung der Ablieferungspflicht auf Netzpublikationen stellt eine große Belastung für das Budget der Österreichischen Nationalbibliothek dar. Zusätzlich dazu bietet eine Anbietungspflicht den Vorteil, dass nach dem Sammelauftrag der Österreichischen Nationalbibliothek entschieden werden kann, ob Medienwerke archivierungswürdig sind, und nicht unabhängig vom Wert einer Publikation alles gesammelt werden muss.

Wie die Rolle der Landesbibliotheken in der geänderten Ablieferung aussehen könnte, ist noch nicht absehbar.

Einerseits gibt es Bibliotheken, die durchaus Interesse daran haben, ihren Benützern auch Online-Publikation zur Verfügung zu stellen. Auf der anderen Seite haben viele Bibliotheken, die meist durch die öffentliche Hand erhalten werden, nicht die nötigen finanziellen Ressourcen und die Infrastruktur, um ihren Benützern Online-Pflichtexemplare zugänglich zu machen. Die bisher gestarteten Projekte auf Landesebene in Deutschland und in anderen europäischen und außer-europäischen Staaten haben gezeigt, dass die Sammlung von Online-Publikationen sehr zeit- und kostenintensiv ist und viel Personal bindet. Vermutlich werden die meisten Landesbibliotheken diesen gesteigerten Aufwand nicht finanzieren können bzw. wollen und sehen es eher als Vorteil, wenn die Österreichische Nationalbibliothek diese Aufgabe übernimmt.

Auch darf die Sichtweise der Medieninhaber nicht aus den Augen verloren werden, die wenig Interesse daran haben, eine große Zahl an Pflichtexemplarbibliotheken unentgeltlich mit ihren elektronischen Publikationen zu versorgen und so zusätzliche Konkurrenz für den Absatz ihrer Produkte zu schaffen.

Wie auch immer die Rolle der Landesbibliotheken schlussendlich aussehen wird, die Österreichische Nationalbibliothek strebt eine Ablieferungsvariante an, die möglichst wenig Aufwand für die Medieninhaber darstellt. Es besteht bereits zwischen der Österreichischen Nationalbibliothek, dem Bundeskanzleramt und den sonstigen Pflichtexemplarbibliotheken der Konsens, dass nur eine Stelle beliefert werden soll, um die Verleger möglichst wenig zu belasten. Eine mögliche Variante ist die Sammlung sämtlicher Online-Publikationen durch die Nationalbibliothek, die diese dann im Rahmen der noch zu treffenden Vereinbarungen den anderen pflichtexemplarberechtigten Bibliotheken zur Verfügung stellt.

Ein arbeitsteiliges Verfahren bei der Archivierung ist ebenfalls denkbar. Die Nationalbibliothek übernehme dabei die Generalkompetenz zur Sammlung von Netzpublikationen nach den Kriterien der Archivierungswürdigkeit. Wenn eine Regionalbibliothek bestimmte Publikationen für ebenfalls wichtig hält, kann sie die Nationalbibliothek darauf aufmerksam machen, die dann diese regional relevanten Medienwerke in ihren Bestand aufnimmt. Hierbei handelt es sich wahrscheinlich zumeist um Publikationen, die nicht in den Sammelauftrag fallen, aber für regionale Bibliotheken von Interesse sind.

Wie lange es noch dauert, bis auch in Österreich eine gesetzliche Regelung über die Pflichtablieferung von Netzpublikationen geschaffen ist, lässt sich noch nicht sagen, jedenfalls wird es noch einige Jahre dauern. Die Neuordnung hängt von vielen Kriterien ab:

Es muss Klarheit darüber erzielt werden, was in den Archivierungsauftrag der Nationalbibliothek fällt und somit auch gesammelt und entsprechend aufbereitet werden muss. Weiters spielen auch die technischen Möglichkeiten eine große Rolle. Online-Publikationen sind nicht nur statisch sondern auch dynamisch, oft laufen im Hintergrund Programme, die unmöglich mitbetreut werden können. Bislang sind etwa Datenbanken praktisch nicht von der Nationalbibliothek archivierbar, da die technische Umgebung mitgespeichert werden müsste. Dieses Problem stellt sich bei den meisten Tertiärmedien (= Medien, für deren Erstellung und Abrufung Hilfsmittel gebraucht werden).

In Deutschland hat der Gesetzgeber einen sehr weiten Ansatz der Pflichtablieferung gewählt. Praktisch alle im Internet verfügbaren Publikationen können, wenn sie den inhaltlichen Kriterien entsprechen, als Pflichtexemplare gesammelt werden. Die Deutsche Bibliothek hat deshalb ein sehr großes, jährliches Budget veranschlagt.

In Österreich wird der Gesetzgeber vermutlich einen anderen Weg gehen. Es wird schon im Gesetz Regelungen geben, die einschränken, was archivierungswürdig und -fähig sein wird.

Auch jetzt gibt es bereits bei der Ablieferung von elektronischen Datenträgern eine Einschränkung. Nur Medienwerke, die „eine technische Weiterentwicklung eines Druckwerks“ darstellen, sind nach § 43a von der Anhebungs- und Ablieferungspflicht betroffen.

Im Jahr 2005 wurde das Mediengesetz novelliert. Eine Neuerung, die vermutlich für die Pflichtablieferung von Online-Publikationen von Relevanz sein wird, ist § 25 Abs. 5 Mediengesetz. Diese Regelung betrifft die Offenlegung von periodischen Medien und Websites. Laut § 25 Abs. 2 MedienG sind gewisse Angaben zu machen, wie etwa Name oder Firma, der Unternehmensgegenstand, Wohnort, Sitz oder Niederlassung. Ebenso sind die Beteiligungsverhältnisse, die Geschäftsführer und Gesellschafter anzugeben.

Handelt es sich aber nur um eine „private“ Website, also um eine Seite, die nur zur Darstellung des persönlichen Lebensbereiches oder der Präsentation des Medieninhabers dient und keinen darüber hinausgehenden Informationsgehalt aufweist, so sind laut § 25 Abs. 5 MedienG nur der Name oder die Firma, der Unternehmensgegenstand, sowie der Wohnort oder der Sitz anzugeben.

Diese Neuregelung der Offenlegung ist insofern von Bedeutung für die Pflichtablieferung von Online-Medien, als sie ein Entscheidungsmerkmal zur Bewertung der Archivierungswürdigkeit darstellen könnte. Ist eine Website nur zur Offenlegung nach § 25 Abs. 5 MedienG verpflichtet, ist die Notwendigkeit der Bewahrung für spätere Generationen eventuell nicht gegeben.

Zur Sammlung der Websites gibt es auch bereits Überlegungen. Die Verwendung eines Crawlers birgt sowohl Vor- als auch Nachteile. Die vollautomatische Suche durch den Crawler braucht kaum Personalressourcen. Die Termine, an denen der

Crawler tätig wird, und auch die abgesuchten Seiten werden vorbestimmt, und das Programm arbeitet die Vorgaben automatisch ab.

Allerdings kann nur das Surface-Web durch den Crawler gesammelt werden. Websites, bei denen etwa ein Login erforderlich ist, oder dynamische Datenbanken können so nicht archiviert werden. Bei diesen Websites speichert der Crawler nur die Einstiegsseiten.

Um auch diese archivierungswürdigen Medienwerke sammeln zu können, muss eine Suche „von Hand“ nachfolgen. Für jene Websites, die vom Crawler nicht adäquat gespeichert werden können, muss eine selektive Suche durch Personal aus den Pflichtexemplarbibliotheken, vermutlich primär der Österreichischen Nationalbibliothek, nachfolgen.

Aus diesen Gründen ist der sinnvollste und wahrscheinlichste Ansatz für die Sammlung von Online-Pflichtexemplaren eine kombinierte Variante aus vollautomatisch und händisch.

4.3 Pilotprojekte in anderen Ländern

In anderen Ländern Europas und weltweit wurden in den letzten Jahren mehrere Pilotprojekte zur Pflichtablieferung von Online-Publikationen gestartet. Einige davon werden im Folgenden kurz dargestellt.

4.3.1 Edoweb – Rheinland-Pfälzischer Archivserver für elektronische Publikationen und Websites

Im Sommer 2002 wurde zwischen der Rheinischen Landesbibliothek in Koblenz und dem Hochschulbibliothekszentrum Köln (HBZ) eine Kooperation zur Sammlung, Bereitstellung und Dauerarchivierung von landeskundlich relevanten Websites und elektronischen Pflichtexemplaren vereinbart. Der bestehende Sammelauftrag der Landesbibliothek wurde somit auf elektronische Publikationen ausgeweitet.

Da momentan weder auf Bundes- noch auf Landesebene die rechtliche Befugnis zur Sammlung dieser Medienwerke existiert, wurde der ursprüngliche Plan, die automatische Speicherung mittels eines Harvesters, abgeändert.

Als Dokumentenverwaltungssystem entschied man sich für das an der UB Stuttgart entwickelte System OPUS. Ausschlaggebend für diese Entscheidung waren neben dem modularen Aufbau und der bisher guten Performance auch die Gewährleistung der Weiterentwicklung und die Möglichkeit zur individuellen Anpassung.

Aufgrund der Unterschiede bei den diversen Dokumentarten wurden zwei Server aufgebaut:

Ein Server, der Websites einsammelt, und ein Dokumentenserver, der Material sammelt, das den konventionellen Publikationsformen entspricht, etwa Zeitschriften, Hochschulschriften sowie Firmenschrifttum.

(Jendral/Schackmann/Schomburg/Seiler, 2006)

Da es sich bei edoweb um ein Projekt auf Landesebene handelt, kann die Länderkennung der URL nicht als Selektionszeichen genutzt werden. Deshalb entschied man sich, einzelne Websites einzusammeln und diese sachlich geordnet anzubieten. Zurzeit erfolgt die Auswahl der Websites durch Auswertung regionaler Linksammlungen und regionaler Zeitungen.

Am Beginn der Testphase wurde das Programm w3mir zur Sammlung eingesetzt, doch bald zeigten sich dessen zahlreiche Nachteile, wie die enorme Belastung des Arbeitsspeichers, und auch die Tatsache, dass das gesammelte Material in gezippten Dateien zur Verfügung gestellt wird, erwies sich als unpraktisch. Man wechselte daher zu dem Open Source Offline Browser httrack, der auch erfolgreich im Pandora-Projekt der National Library of Australia eingesetzt wird.

Bei der Sammlung der ausgewählten Websites wird die URL in ein Formular eingegeben, und es besteht die Möglichkeit noch weitere Angaben zu machen. So kann man die Speicherung auf bestimmte Verzeichnisse, Dateiarnten oder

Hierarchiestufen beschränken. Bei passwortgeschützten Seiten können die Login-Kennung und das Passwort mitgegeben werden.

Die Metadaten werden, soweit vorhanden, aus dem Dokument in die Metadatenfelder der OPUS-Datenbank übertragen. Im Administrationstool können diese dann geändert und ergänzt werden. Um den Arbeitsaufwand auf ein angemessenes Maß zu begrenzen, wurde die Nachbearbeitung darauf beschränkt, den Hauptsachtitel nach Vorlageform aufzunehmen und die herausgebende Körperschaft anzugeben.

Zusätzlich dazu besteht die Möglichkeit, Schlagwörter der Schlagwortnormdatei oder freie Schlagwörter zu vergeben. Schlussendlich wird noch eine Nummer vergeben, die die Ressource eindeutig definiert, die Uniform Resource Number (URN), und die Metadaten werden indexiert.

Im Gegensatz zum Webserver werden auf dem Dokumentenserver Online-Publikationen konventioneller Publikationsart gesammelt. Für die Erfassung der Dokumente gibt es je nach Art (Aufsatz, Dissertation, Report, ...) ein eigenes Eingabeformat. Die so gespeicherten Dokumente werden wie vergleichbare gedruckte Publikationen formal und sachlich erschlossen. Ansonsten verläuft die Bearbeitung wie bei Websites: auch hier wird eine URN vergeben und die Datei auf den Server geladen, und es besteht vor der endgültigen Übernahme in die Datenbank die Möglichkeit zur Nachbearbeitung und Änderung.

Zurzeit bestehen drei Möglichkeiten zur Suche: die konventionelle Suche in den Metadaten, die Volltextsuche und eine Browsing-Funktion.

Bisher muss die Sammlung von Online-Publikationen ohne Ermächtigung nach dem Pflichtexemplarsrecht erfolgen. Um nicht das Urheberrecht der Medieninhaber zu verletzen, wird für jede Datei die Genehmigung zur Spiegelung auf den Servern eingeholt. Die Rechteinhaber werden mittels eines Formmails um ihr Einverständnis gebeten die Dateien auf Servern zur weltweiten Verfügbarkeit zu stellen, und bisher haben die allermeisten auch positiv reagiert.

4.3.2 BOA – Baden-Württembergisches Online-Archiv

Seit Oktober 2002 besteht eine Partnerschaft zwischen den beiden baden-württembergischen Landesbibliotheken in Karlsruhe und Stuttgart und dem Bibliotheksservice-Zentrum in Konstanz (BSZ). Das Ziel der Kooperation war die gemeinsame Entwicklung einer technischen Plattform und eines Geschäftsgangs für die Erschließung und Speicherung relevanter Netzpublikationen.

Gesammelt und aufbereitet sollen Publikationen werden, die den Charakter eines Pflichtexemplars haben oder von landeskundlicher Bedeutung sind. In der ersten Phase konzentriert sich die Sammeltätigkeit nicht auf kommerzielle Angebote, sondern auf frei im Internet verfügbare Websites. Gefunden werden relevante Medienwerke auf verschiedenste Art und Weise: durch Presseberichte, Linksammlungen oder ohnehin anfallende Recherchen in den Landesbibliotheken. Allerdings gibt es noch keine detaillierten Sammelrichtlinien, diese müssen erst erarbeitet werden.

Die gesammelten Objekte stellen in Zukunft einen wichtigen Bestandteil des Bibliotheksbestands dar. Deshalb werden sie, ebenso wie gedruckte Publikationen, formal und inhaltlich erschlossen und sind auch über die lokalen OPACs recherchierbar.

Für die Verwaltung der gesammelten Objekte bediente man sich einer Weiterentwicklung von OPUS. Darin können auch hierarchisch aufgebaute Objekte komfortabel dargestellt werden. Als Datenbanksystem entschied man sich für Oracle. Seit Anfang 2004 werden Aufnahmen im Echtsystem von BOA angelegt, zusätzlich ist eine Testumgebung zur Erprobung neuer Funktionalitäten in Betrieb.

Soll ein Objekt archiviert werden, wird zuerst ein Katalogisat im Katalog des Südwestverbunds (SWB) bzw. in der Zeitschriftendatenbank (ZDB) erstellt. Eine davon generierte Download-Datei kann nun in BOA eingelesen werden. Es muss nur noch Dateiname und Pfad in einem Webformular angegeben werden.

Die Dokumente werden wie im SWB nach RSWK beschlagwortet, wobei kein Unterschied zwischen Websites und Fortführungen klassischer Publikationsformen, wie pdf oder word, gemacht wird. Zusätzlich zu den bibliographischen können noch weitere für die Verwaltung wichtige Daten, wie etwa ein Termin, an dem die Website erneut gespeichert werden soll, angegeben werden. Auch werden auf einer Art Laufzettel Informationen über den Geschäftsgang mitgespeichert. Besonders wichtig ist dabei das Vorliegen der Genehmigung des Anbieters einer elektronischen Ressource, ohne die die Speicherung in BOA bei der geltenden Rechtslage nicht zulässig wäre.

In BOA wird nicht nach der Art der elektronischen Ressource unterschieden. Egal ob es sich um eine Website oder eine Fortführung klassischer Publikationsformen handelt, laufen die Vorgänge gleich ab.

Das Abspeichern von HTML-Dokumenten erfolgt durch den Browser httrack, der auch bei edoweb und Projekten Der Deutschen Bibliothek zum Einsatz kommt. Die interne Struktur wird dabei erhalten, das Ergebnis ist eine genaue Kopie des Originals. Wie tief die Hierarchieebenen gespiegelt werden sollen, lässt sich individuell bestimmen.

Die gespeicherten Dokumente können nun kontrolliert und gegebenenfalls kann der Vorgang wiederholt werden.

Probleme bereiten bislang dynamische Websites und ganze Datenbanken, sie können derzeit nicht übernommen werden.

Nun wird von BOA automatisch eine URN vergeben, die in die ZDB eingetragen und bei Der Deutschen Bibliothek registriert wird.

Es gibt zwei Ansätze, um nach in BOA gespeicherten Dokumenten zu suchen: einerseits die Suche im OPAC des Südwestverbundes und in der ZDB, andererseits kann auch direkt in BOA recherchiert werden. Ein Link führt dann zum dazugehörigen Objekt. Zusätzlich kann über die Browsing-Funktion thematisch gesucht werden.

Mittlerweile wurde auch eine Austauschmöglichkeit mit Der Deutschen Bibliothek und edoweb entwickelt und somit die Einbindung in überregionale Netze geschafft.

4.3.3 Kulturarw³ – The Swedish Archiw³e

1996 wurde das Projekt der Schwedischen Nationalbibliothek gestartet. Ziel war es, Methoden zu testen, die für die Sammlung, Aufbewahrung und Zugänglichmachung von elektronischen Dokumenten im Internet verwendet werden können.

Seit dem Start von Kulturarw³ wurden 7 Läufe beendet, um schwedische Websites zur speichern. Momentan sind dadurch 65 Millionen Dateien archiviert. Etwa die Hälfte davon sind Textdokumente, meist im html-Format.

Prinzipiell gibt es zwei Ansätze zur Auswahl von geeigneten Dokumenten zur Speicherung: Einerseits versucht man das Internet möglichst vollständig zu dokumentieren, und dies geschieht mittels automatischer Speicherung durch Software, andererseits werden besonders archivierungswürdige Websites „händisch“ ausgewählt und dokumentiert.

Im schwedischen Projekt hat man sich dafür entschieden, automatische Webcrawler einzusetzen, um möglichst den gesamten schwedischen Webspace archivieren zu können. Die Gründe dafür sind vielfältig. Es lässt sich nicht mit letzter Gewissheit sagen, was für zukünftige Generationen von Bedeutung ist, und es ist auch kostspieliger, die gesammelten Websites durch Menschen auswählen zu lassen als durch eine Maschine.

Was alles in den Bereich des schwedischen Webspace fällt, definieren die Projektverantwortlichen so:

- alle Websites, deren URL auf .se endet
- Top-Level-Domains (.com, .org, .net) deren Server sich in Schweden befinden
- Schwedische Server, deren Adressen mit .nu enden

Dabei gibt es aber keine Unterscheidungen zwischen den einzelnen Dateitypen. Es werden sämtliche Bild-, Tondokumente etc. gesammelt.

Mehrmals im Jahr wird eine Momentaufnahme der frei im Internet verfügbaren schwedischen Websites generiert. Der Crawler kopiert jede Website einmal und stoppt dann automatisch. So wird jedes Mal eine Kopie des schwedischen Webspace erzeugt.

Bei Online-Zeitungen, die sich täglich oder wöchentlich ändern, ist es natürlich nicht ausreichend, mehrmals im Jahr zu archivieren. Es gibt Anstrengungen, die Archivierungsrate diesen Zyklen anzupassen und in Zukunft beispielsweise Tageszeitungen täglich oder Wochenzeitungen wöchentlich zu spiegeln.

Dynamische Seiten, die vom Besucher der Seite Eingaben erwarten, bevor etwas angezeigt wird, können auf diese Art und Weise nicht gespeichert werden. In solchen Fällen wird nur die Einstiegsseite kopiert.

Für die Zugänglichmachung des gesammelten Materials hat man das Hauptaugenmerk auf bewährte Internet-Methoden, das Surfen und die freie Textsuche, gelegt und weniger auf traditionelle bibliothekarische Methoden. Man geht davon aus, dass die User damit vertraut sind und auch mit den Tools. Zusätzlich sind diese Techniken bereits erprobt, während Standard-Bibliotheksmethoden auf diesem Gebiet noch nicht einsatzfähig sind.

4.3.4 Nedlib – Networked European Deposit Libraries

Nedlib wurde initiiert von CoBRA+, einem permanenten Komitee der Konferenz der Europäischen Nationalbibliotheken (CENL – Conference of European National Libraries). Das Projekt startete am 1. Januar 1998 und lief bis Ende 2000. Acht Nationalbibliotheken Europas, ein nationales Archiv, zwei ICT Organisationen und drei große Verlage nahmen daran teil. Die Leitung von Nedlib hat die Niederländische Nationalbibliothek übernommen.

Nedlib hatte zum Ziel, eine technische Architektur und grundlegende Tools zu entwickeln, um ein Ablieferungssystem für elektronische Publikationen zu schaffen (DSEP – deposit systems for electronic publications). Es sollte die größten Probleme behandeln, die sich den Nationalbibliotheken stellen, wenn sie versuchen, ihre Sammlung auf digitale Publikationen auszuweiten.

Ein Hauptaugenmerk im Projekt lag auf der Entwicklung eines Modells für DSEP, das als Grundlage einer Implementierung für alle teilnehmenden Nationalbibliotheken dienen sollte. Die wichtigste Komponente darin war es, Erfordernisse, die für alle Bibliotheken gleich gelten, herauszufinden.

Es wurde ein Workflow erstellt, der die Ablieferung von elektronischen Publikationen abbilden sollte. Als reference model entschied man sich für OAIS (Open Archival Information System). Dass dieses System auch bei anderen Projekten verwendet wurde, wie etwa bei Pandora, erleichterte die Entscheidung.

Am Ende des Projekts existiert eine Reihe von Tools und Methoden, nach deren Vorbild die Nationalbibliotheken ihre Systeme zur Sammlung und Archivierung von digitalen Publikationen gestalten können. Die Tools im Einzelnen sind:

- Ein Modell eines Ablieferungssystems zur Sammlung, Aufbewahrung, Zugänglichmachung und Langzeitarchivierung für elektronische Dokumente
- Richtlinien über Best Practice, technische Standards und Methoden zur praktischen Implementierung
- In kleinem Umfang Entwicklung und Testen von Softwaretools zur Bildung eines Ablieferungssystems

4.3.5 Pandora – Australische Nationalbibliothek

Pandora wurde 1996 von der Australischen Nationalbibliothek ins Leben gerufen, mittlerweile beteiligen sich neun andere australische Bibliotheken und andere Gedächtnisorganisationen an dem Projekt.

Das Ziel des Projekts ist es, ausgewählte australische Websites und Online-Publikationen zu sammeln und einer Langzeitarchivierung zuzuführen. Dabei werden bestimmte Kriterien zur Sammlung berücksichtigt: Websites über Australien, Websites von australischen Autoren, die einen politischen, kulturellen, religiösen, wissenschaftlichen oder ökonomischen Bezug zu Australien haben, oder Websites von einem australischen Autor internationaler Bedeutung werden gesammelt und zugänglich gemacht.

Die Auswahl der zu archivierenden Websites geschieht auf intellektuellem Weg. Eine Anzahl Mitarbeiter ist damit beschäftigt, geeignete Seiten aufgrund des Kriterienkatalogs auszuwählen.

Derzeit gibt es in Australien noch keine landesweite rechtliche Grundlage zur Sammlung von Online-Publikationen auf Basis einer Pflichtexemplarregelung. Daher sind die Institutionen dazu verpflichtet, bei den Rechteinhabern um die Erlaubnis zur Speicherung und Zugänglichmachung der Netzpublikationen anzufragen.

Sämtliche gespeicherten Ressourcen sind katalogisiert und in die Australische Nationalbibliographie eingebunden, genauso wie in die OPACs der beteiligten Institutionen. Via Hotlinks in den Katalogaufnahmen wird der Zugriff ermöglicht.

Ebenfalls möglich ist der Zugriff auf die gesammelten Materialien über die Homepage von Pandora. Dort gibt es eine Suchfunktion und die Möglichkeit über eine Titel- und eine Inhaltsliste das Gesuchte zu finden.

Derzeit beinhaltet Pandora bereits mehr als ein halbes Terrabyte an gespeicherten Daten, und es wächst weiter an.

4.4 AOLA – Austrian On-Line Archive

Auch in Österreich gibt es Projekte, um die Ablieferung von Online-Medien in der Praxis zu testen. Eines davon ist AOLA – Austrian On-Line Archive.

Die Österreichische Nationalbibliothek und das Institut für Softwaretechnik und Interaktive Systeme der Technischen Universität Wien bildeten eine Kooperation, um in bestimmten Abschnitten Schnappschüsse von österreichischen Websites zu machen. Die Vorbereitungen für das Projekt begannen bereits 1999, 2001 wurde das Pilotprojekt offiziell gestartet.

Das Ziel des Projekts war ein Snapshot des österreichischen Webspace und eine Machbarkeitsstudie, in deren Rahmen Techniken getestet wurden, die zur automatischen Sammlung von Dokumenten aus dem Internet eingesetzt werden können.

Dazu verwendet man in der Regel einen Webcrawler, der den Links durch das Internet folgt und so große Teile des (frei zugänglichen) Internets speichert.

Das System hinter dem Projekt basiert auf Linux, als Software entschied man sich für einen Open-Source Ansatz. Diese Entscheidungen fielen nicht aus budgetären Gründen sondern primär um die Unabhängigkeit von kommerziellen Anbietern zu gewährleisten und Kooperationen mit anderen Projekten zu ermöglichen.

Auch beim Crawler berücksichtigte man diese Überlegungen und verwendete zu Beginn das Harvestingprogramm Nedlib, das im Projekt Networked European Deposit Libraries (Nedlib) entwickelt wurde. Einige Änderungen mussten vorgenommen werden, zwischen 7. und 16. Mai wurden die ersten österreichischen Websites gespeichert. Ungefähr 1 Gigabyte an Daten wurde pro Tag von der .at-Domain gesammelt, zusätzlich noch einige manuell ausgewählte Seiten aus anderen Domains. Bei diesem ersten Testlauf wurden zahlreiche Probleme von Nedlib entdeckt. Der Datentransfer war weitaus geringer als ursprünglich angenommen, und manche Seiten wurden immer und immer wieder geladen, was den Zugriff anderer Browser auf die Seiten blockierte und die Inhaber der Websites verärgerte. Aufgrund dieser und weiterer Probleme wurde der erste Testlauf abgebrochen. Die Verbesserung des Crawlers wird von dessen Entwicklern weiter vorangetrieben, und für spätere Initiativen kann die Verwendung von Nedlib durchaus sinnvoll sein. (Aschenbrenner/Rauber, 2003, p. 6)

Für die zweite Projektphase entschied man sich für einen anderen Harvester, nämlich Combine. Dieser Crawler wurde im Rahmen des Projekts Desire (Development of a European Service for Information on Research and Education) entwickelt und für das Projekt Kulturarw³ der Schwedischen Nationalbibliothek weiter adaptiert.

Zwischen 4. und 21. Juni 2001 wurden mit Combine Daten aus dem Internet gesammelt. Etwa 7 Gigabyte pro Tag wurden gespeichert. Bei 115 Gigabyte und 2,8 Millionen Dateien musste auch dieser Testlauf abgebrochen werden, da die Systemvoraussetzungen nicht ausreichten. So konnte eine vollständige Aufnahme des österreichischen Webspaces nicht abgeschlossen werden. Nach zahlreichen Umbauarbeiten im System wurden bis Anfang 2002 weitere Sammlungen durchgeführt. Bei Abschluss des Projekts war ein Datenvolumen von nahezu einem halben Terrabyte aufgebaut worden, welches für weitere Analysen verwendet wird.

Es werden diejenigen Websites gespeichert, die im österreichischen Webespace frei zugänglich sind. Der Crawler, der in regelmäßigen Abständen relevante Websites absucht, wurde mit der Information versehen, welche Rechteinhaber die Genehmigung zur Speicherung ihrer elektronischen Ressourcen gegeben haben.

Die Ergebnisse des Projekts sind ähnlich denen in anderen Ländern. Man konnte erste Erfahrungen mit dem Abspeichern von Websites machen, und auch mögliche Geschäftsgänge zur Einbindung der gewonnenen Daten wurden entwickelt. Jedoch werden Websites, die eine Benutzerkennung erfordern, nicht automatisch gespeichert, und auch webbasierte Datenbanken oder dynamische Websites können vorerst nicht von öffentlichen Bibliotheken archiviert werden.

4.5 Probleme der Langzeitarchivierung

Bevor die Probleme im Detail beleuchtet werden, ist es notwendig sich darüber im Klaren zu sein, was Langzeitarchivierung überhaupt bedeutet. Die Definition von Schwens und Liegmann (2004, p. 1) ist gut gewählt: „Langzeit“ bedeutet für die Bestandserhaltung digitaler Ressourcen nicht die Abgabe einer Garantieerklärung über fünf oder fünfzig Jahre, sondern die verantwortliche Entwicklung von

Strategien, die den beständigen, vom Informationsmarkt verursachten Wandel bewältigen können.“

Mit der Adaptierung der rechtlichen Regelung, der Durchführung von Pilotprojekten und der Sammlung von elektronischen Dokumenten ist die Arbeit der Gedächtnisinstitutionen, die es sich im Auftrag der Öffentlichkeit zur Aufgabe gemacht haben, das kulturelle Erbe zu bewahren, nicht getan. Weitere wichtige Punkte betreffen die langfristige Speicherung der enormen Datenmengen, die Wartung und Erhaltung des Archivs und die Zugänglichmachung für Benutzer.

Durch die Sammlung von Daten aus dem Internet, sei es auf der Basis eines gesetzlichen Auftrags oder durch Kooperation mit den Rechteinhabern, entstehen Archive enormen Umfangs. Es gilt daher diese Datenmengen geeignet aufzubewahren. Solch große Projekte bedürfen einer sorgfältigen Planung. Die Archivsysteme zur Speicherung müssen so konzipiert sein, dass sie mit den steigenden Anforderungen mitwachsen können. (Aschenbrenner & Rauber, 2003, p. 4)

Um garantieren zu können, dass die Bestände auch in der Zukunft noch benützbar sind, muss für die Erhaltung der Daten auf lange Sicht gesorgt werden. Da digitale Datenträger nicht allzu lange haltbar sind, bei Magnetbändern beträgt die Haltbarkeit nur etwa 10 Jahre, ist es notwendig, die Daten regelmäßig auf andere Träger zu überspielen.

Ein weiteres Augenmerk bei der Langzeiterhaltung von digitalen Dokumenten liegt auf der Software. Bei allen digitalen Daten ist zur Erstellung und zum Abrufen eine Software nötig, die eine bestimmte Systemumgebung (Hardware und Systemsoftware) braucht. Mit der rasanten Weiterentwicklung der Technik ändern sich auch die Formate. Dadurch ist es möglich, dass innerhalb weniger Jahre Formate veralten und nicht mehr lesbar sind. Um erhaltenswerte Dokumente auch in der Zukunft zugänglich zu machen, ist es notwendig, aktiv Vorkehrungen zu treffen. Derzeit gibt es dafür zwei Ansätze: die Migration und die Emulation. Bei der Migration werden in regelmäßigen Zeitabständen die Daten in neuere Dateiformate

konvertiert, während bei der Emulation alte Computerprogramme auf neuen Systemen simuliert werden.

Alle Strategien der Langzeitarchivierung setzen jedoch voraus, dass Metadaten zu den archivierten Objekten vorhanden sind. Diese Daten über das eigentliche Dokument beziehen sich auf dessen Struktur, den Inhalt und den Kontext. Andere Metadaten enthalten Informationen zur Verwaltung der Dokumente im Archiv, wie etwa die Rechteverwaltung, oder Informationen, die zur Durchführung der Archivierung notwendig sind. Diese sind Angaben über das Dateiformat, die signifikanten Eigenschaften oder die Dokumentation der bisher angewandten Mittel zur Langzeitarchivierung. (Aschenbrenner/Rauber, 2003, p.5)

Kann (2005, p. 15) nennt 4 Arten von Metadaten, die besonders wichtig dafür sind:

- Technische Metadaten, die die erforderliche technische Umgebung beschreiben
- Metadaten zur Beschreibung einzelner Dateitypen, etwa zur Beschreibung technischer Charakteristika von Bilddateien
- Administrative Metadaten, die den Lebenszyklus des Objekts beschreiben, etwa welche Veränderungen vorgenommen wurden
- Rechtliche Metadaten, die Auskunft geben über z.B. den Rechteinhaber

Schlussendlich, um das digitale Archiv seinem eigentlichen Zweck zuzuführen, müssen die gesammelten Daten den Benützern zur Verfügung gestellt werden. Hier hängt die beste Präsentation des Materials von der gesammelten Art der Dokumente ab. Im Web frei gesammelte Seiten werden am besten über freies Navigieren zugänglich gemacht, während manuell gesammelte Dokumente in Themenkatalogen präsentiert werden können.

5. Zusammenfassung

Das Ziel der Arbeit war eine umfassende Darstellung der Entwicklung des Pflichtexemplars mit besonderer Berücksichtigung der Zukunft in Bezug auf elektronische Publikationen. Die Autoren, die sich bisher mit dem Thema befasst haben, haben nur einen Teil der Entwicklung beleuchtet oder ihre Darstellungen wurden schon vor langer Zeit verfasst. Die meisten Autoren haben eine zeitliche oder thematische Einschränkung getroffen. So hat etwa Johanna Thiel das Pflichtexemplar im Kaiserreich Österreich beleuchtet und Thomas Olechowski hat sich auf den Zusammenhang mit der Zensur beschränkt.

Die nunmehr vorliegende Arbeit erfüllt diese Aufgabenstellung, wenngleich auch mit einigen Abstrichen. Nicht alle Patente, Reichsabschiede und Erlässe wurden erwähnt, die sich mit der Ablieferung von Pflichtexemplaren beschäftigen. Ein Überblick über die Gesamtentwicklung ist entstanden.

Die Entwicklung des Pflichtexemplars ging mit den Entwicklungen auf dem Gebiet des Bücher- und Pressewesens einher. Sämtliche Bestimmungen über die Pressefreiheit betrafen auch die Ablieferung von Pflichtexemplaren, die lange Zeit ein Instrument der Herrschenden war, um unliebsames Gedankengut an der Verbreitung zu hindern. Mit der Einführung der kaiserlichen Zensur im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation im Jahr 1521 anlässlich der Schriften Martin Luthers verknüpfte sich das Pflichtexemplar mit den Methoden zur Kontrolle der Medien.

Mit der Entstehung von Demokratien in Europa, der Abschaffung der Zensur und Etablierung der Pressefreiheit wurde die Bedeutung der Pflichtablieferung neu definiert. Nunmehr ist sie ein Mittel, um das kulturelle Wissen einer Kultur und die wissenschaftlichen Erkenntnisse zu bewahren und der Nachwelt zugänglich zu machen. Diese Aufgabe kommt zumeist den Nationalbibliotheken zu, die durch gesetzliche Regelung den Auftrag zur Sammlung der Pflichtexemplare erhielten.

Die Erfindung des Internets und die Neuordnung der Publikationslandschaft als Folge dieser Entwicklung führten zu einer vollkommen neuen Herausforderung und Aufgabe für die so genannten Gedächtnisorganisationen, wie Archive und Bibliotheken, allen voran die Nationalbibliotheken der einzelnen Staaten. Die bereits gestarteten und zum Teil auch schon wieder beendeten Pilotprojekte zeigten, dass nicht nur eine rechtliche Neuordnung vonnöten ist um diese zusätzliche Aufgabe der Bibliotheken zu bewältigen. Außerdem ist eine Neuorganisation der Geschäftsgänge und der Aufbewahrungssysteme in den Pflichtexemplarbibliotheken erforderlich.

Die Bundesregierung hat mit der Österreichischen Nationalbibliothek bereits Gespräche aufgenommen, um zumindest die rechtlichen Rahmenbedingungen an die geänderten Verhältnisse anzupassen. Anschließend daran wird die Nationalbibliothek in Kooperation mit den Rechteinhabern und den sonstigen Pflichtexemplarbibliotheken damit beginnen können, die technischen und strukturellen Rahmenbedingungen an die Anforderungen des elektronischen Pflichtexemplars anzugleichen.

6. Bibliographie

Altenhöner, R. & Steinke, T. (2005). Kooperative Langzeitarchivierung elektronischer Pflichtexemplare. *Zeitschrift für Bibliothekswesen und Bibliographie* 52 (3-4), 120-128.

Aschenbrenner, A. & Rauber, A. (2003). Die Bewahrung unserer Online-Kultur. Vorschläge zu Strategien der Webarchivierung. Retrieved April 24, 2006, from <http://www.onb.ac.at/sichtungen/beitraege/aschenbrenner-a-1a.html>.

Berka, W. (1989). Das Recht der Massenmedien. Ein Lehr- und Handbuch für Studium und Praxis mit Wiedergabe des Medien- und Rundfunkgesetzes. Wien/Köln/Graz: Böhlau.

Berka, W., Höhne, T., Noll, A. & Polley, U. (2005). *Mediengesetz. Praxiskommentar*. Wien: LexisNexis.

Dörr, M. (2005). Das elektronische Pflichtexemplar – auf dem Weg zur gesetzlichen Regelung. *Zeitschrift für Bibliothekswesen und Bibliographie* 52 (3-4), 111-119.

Duchkowitsch, W. (1977). Beiträge zur Geschichte der ehemaligen Hofbibliothek in Wien. *Biblos*, 26 (1), 69-81.

Eisenhardt, U. (1970). Die kaiserliche Aufsicht über Buchdruck, Buchhandel und Presse im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation (1496-1806). Ein Beitrag zur Geschichte der Bücher- und Pressezensur. Karlsruhe: Müller.

Eybl, F.M. (2000). Vom Spätmittelalter bis zur Reformation, Von der Reformation zur Rekatholisierung. In N. Bachleitner, F.M. Eybl, & E. Fischer. (Eds.), *Geschichte des Buchhandels in Österreich*, (pp. 1-47). Wiesbaden: Harrassowitz.

Hanebutt-Benz, E. (2000). Gutenbergs Erfindungen – Die technischen Aspekte des Druckens mit vielfachen Lettern auf der Buchdruckerpresse. In Stadt Mainz (Ed.), *Gutenberg – aventur und kunst. Vom Geheimunternehmen zur ersten Medienrevolution*, (pp. 158-189). Mainz: Verlag Hermann Schmidt.

Arvidson, A., Persson, K. & Mannerheim, J. (2000). The Kulturarw3 Project - The Royal Swedish Web Archiw3e - An example of "complete" collection of web pages. Retrieved May 4, 2006 from <http://www.ifla.org/IV/ifla66/papers/154-157e.htm>.

IFLA (2004). World Library and Information Congress: 70th IFLA General Conference and Council. Retrieved May 4, 2006 from http://www.ifla.org/IV/ifla70/papers/026g_trans-Gatenby.pdf.

Jendral, L., Schackmann, E., Schomburg, S. & Seiler, A.(n.d.). Archivierung von Landeskundlichen Netzpublikationen. Ein Projekt der Rheinischen Landesbibliothek und des Hochschulbibliothekszenrum Köln. Retrieved April 2, 2006 from http://www.lbz-rlp.de/fileadmin/user_upload/Rheinische_Landesbibliothek/downloads/webarchiv.pdf.

Kann, B. (2005). Langzeitarchivierung digitaler Objekte: Konzeptuelle Überlegungen und Aktivitäten an der Österreichischen Nationalbibliothek. *Mitteilungen der Vereinigung Österreichischer Bibliothekarinnen & Bibliothekare* 58 (1), 9-21.

Koppitz, H. (1997). Zur Form der Anträge auf Bewilligung kaiserlicher Druckprivilegien durch den Reichshofrat und zu den Gründen der Ablehnung. In B. Dölemeyer (Ed.), *Das Privileg im europäischen Vergleich* 1, (347-376). Frankfurt a.M.: Klostermann.

Lehmann, D. (1996). Das kurze Gedächtnis digitaler Publikationen. *Zeitschrift für Bibliothekswesen und Bibliographie*, 43 (3), 209-226.

Ma, K. & Psarakis, B. (1999). Buchdrucker, Pressewesen, Buchhandel. In O. Pickl (Ed.), Österreichisches Städtebuch. Band7 - Die Stadt Wien (pp. 403-415). Wien: Verlag der österreichischen Akademie der Wissenschaften.

Mainz: Die Gutenbergstadt Mainz. Retrieved May 5, 2006 from <http://www.mainz.de/gutenberg/g2000.htm>.

Olechowski, T. (2004). Zur Geschichte des Pressrechts in Österreich vor 1918. Wien: Manz.

Olechowski, T. (2005). Über Frei-, Pflicht- und Probeexemplare. Mitteilungen der Vereinigung Österreichischer Bibliothekarinnen & Bibliothekare 58 (3), 41-48.

Pandora. Retrieved May 4, 2006 from <http://pandora.nla.gov.au/index.html>.

Petschar, H. (1995). Geschichte der Österreichischen Nationalbibliothek. In I. Ackerl (Ed.), Die Österreichische Nationalbibliothek, (pp. 7-17). Wien: Bundeskanzleramt.

Preiss, L. & Webb, C. (2001). Who will save the Olympics? The Pandora archive and other digital preservation case studies at the National Library of Australia. Retrieved May 4, 2006 from <http://www.oclc.org/education/conferences/presentations/2001/preservation/preisswebb.htm>.

Schottenloher, K. (1933). Die Druckerprivilegien des 16. Jahrhunderts. Gutenberg-Jahrbuch 1933, 89-94.

Schwens, U. & Liegmann, H. (2004). Die digitale Welt – eine ständige Herausforderung. Retrieved April 24, 2006 from <http://www.langzeitarchivierung.de/downloads/digitalewelt.pdf>.

Spann, G. (1972). Zensur in Österreich während des 1. Weltkrieges 1914-1918. phil Diss Wien.

Strebl, M. (1970). Die Wiener Hofbibliothek und die Pflichtexemplare. In Mayerhöfer, G. (Ed.), Festschrift Josef Stummvoll. (pp. 348-356). Wien: Hollinek.

Syré, L. (2005). Elektronische Pflichtexemplare: Erfassung und Archivierung von Netzpublikationen auf regionaler Ebene. In C. Enichlmayer (Ed.): Tagungsband des 28. österreichischen Bibliothekartag 2004, Linz: Schriftenreihe der oberösterreichischen Landesbibliothek.

Thiel, J. (1977). Zur Geschichte des Pflichtexemplares im Kaisertum Österreich (1807-1827). *Biblos*, 26 (3), 290-296.

UNESCO (2003). Charta zur Bewahrung des digitalen Kulturerbes. Retrieved May 3, 2006 from http://www.unesco.at/user/texte/docs/charta_digitales_kulturerbe.pdf.

van der Werf-Davelaar, T. (2000). NEDLIB: Networked European Deposit Library. Retrieved May 4, 2006 from <http://www.exploit-lib.org/issue4/nedlib/>.

Wagner, S. (2000). Bekannter Unbekannter – Johannes Gutenberg. In Stadt Mainz (Ed.), Gutenberg – aventure und kunst. Vom Geheimunternehmen zur ersten Medienrevolution, (pp. 114-143). Mainz: Verlag Hermann Schmidt.

Welke, M. (1985). „... zu Österreichs Gloria durch Publicität mitzuwürcken.“. In W. Duchkowitsch (Ed.), Mediengeschichte. Forschung und Praxis. Festgabe für Marianne Lunzer-Lindhausen zum 60. Geburtstag, (pp. 173-193). Wien/Köln/Graz: Böhlau.

Wiesenmüller, H. (2004). Langzeitarchivierung von Online-Publikationen an Regionalbibliotheken: Das Projekt „Baden-Württembergisches Online-Archiv“ (BOA). Retrieved April 21, 2006 from <http://www.boa-bw.de/DigitaleBib010404.pdf>.

Zeßner-Spitzenberg, J. (1981). Die Anbieters- und Ablieferungspflicht von „Bibliotheksstücken“ nach dem Mediengesetz. *Biblos*, 30 (4), 259-269.

7. Anhang

7.1 Interviewleitfaden derzeitige Situation

Statistik

- Wie viele Medien werden pro Jahr in der Nationalbibliothek als Pflichtexemplare abgeliefert?
- Wie viele davon sind periodische Medien/sonstige Medien?
- Wie ist die Verteilung zwischen Druckwerken und sonstigen (digitalen) Medienwerken?
- Gibt es insgesamt einen markanten Anstieg an abgelieferten Publikationen?
- Gibt es bei den einzelnen Mediengruppen einen signifikanten Anstieg oder Rückgang?
- Welche Summen werden jährlich für die Entschädigung der Medieninhaber bei besonders teuren Pflichtexemplaren ausgegeben?

Ablauf

- Wie kommt der Ablieferungsprozess in Gang?
- Werden die gesetzlichen Fristen zur Anbietung und Ablieferung in der Regel eingehalten?
- Werden die Pflichtstücke nach der Ablieferung in den normalen Geschäftsgang der Bibliothek aufgenommen?
- Welche Schritte (der Medieninhaber und der empfangsberechtigten Bibliotheken) werden unternommen bis die Pflichtexemplare in den Katalog aufgenommen werden können?

Probleme

- Wie hoch ist in etwa der Prozentsatz der ablieferungspflichtigen Medien, die nicht automatisch abgeliefert werden?

- Was geschieht wenn ablieferungspflichtige Medien nicht automatisch abgeliefert werden? Wird die Ablieferung von der ÖNB verlangt?
- Gibt es genug Ressourcen um diese Pflichtexemplare einzufordern?
- Werden aufgrund der Menge bestimmte Medientypen zuerst aufgenommen?

7.2 Interviewleitfaden Zukunft

Grundsätzliche Überlegungen

- Welche Rolle wird/soll der Nationalbibliothek zukommen und welche den anderen pflichtexemplarberechtigten Bibliotheken?
- Wird es eine Arbeitsteilung zwischen Nationalbibliothek und anderen Bibliotheken geben? Etwa, dass die Nationalbibliothek Dokumente mit Österreichbezug sammelt und die anderen Pflichtexemplar-Bibliotheken Dokument mit regionalem Bezug?
- Ist so eine Arbeitsteilung überhaupt sinnvoll?

Rechtliche Situation

- Das derzeit gültige Recht sieht in Österreich keine Ablieferungspflicht für „Netzpublikationen“ vor. Wird diese Kategorie der Medienwerke in die gesetzlichen Bestimmungen aufgenommen? Wie lange wird das noch dauern?
- Gibt es bereits konkrete Entwürfe zur gesetzlichen Regelung, über die diskutiert wird? Wenn ja, werden die pflichtexemplarberechtigten Bibliotheken in diese Diskussion einbezogen?

Technische Umsetzung

- Gibt es in Österreich bereits Kooperationen zwischen Bibliotheken und Institutionen, die den technischen Aspekt realisieren können?

- Traditionelle (analoge) Publikationen werden möglichst vollständig gesammelt. Soll dies bei den Netzpublikationen ebenso der Fall sein, oder ist hier selektives Sammeln eher von Vorteil?
- Soll/Wird die Sammlung vollautomatisch passieren oder „von Hand“?

Probleme

- Wie wird die Problematik des Urheberrechts gelöst werden? Weitergabe der Daten zwischen einzelnen Bibliotheken, von wo soll Zugriff möglich sein: nur in Bibliothek, von außerhalb, nur von registrierten Benutzern, etc.

8. Lebenslauf

Katharina Döllinger

Geboren am 14.9.1982, in Scheibbs, Niederösterreich

Ausbildung

2002 – 2006	Fachhochschule für Informationsberufe, Vertiefung Bibliotheks-, Informations- und Dokumentationswesen
	Anwendungsprojekte im Rahmen der Ausbildung
	- „Erstellung einer Kommunikationsplattform“ Auftraggeber: ISAF World Sailing Games 2006 Durchführungsges.mbH
	- „Dokumentation der Wiesen-Festivals“ Auftraggeber: Arondo Wiesen GesmbH
	- „Bestandserhebung von ungebundenen Zeitschriften“ Auftraggeber: Österreichische Nationalbibliothek
2001 – 2002	Universität Wien, Germanistik und Geschichte
1993 – 2001	Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium Wieselburg Matura Mai 2001

Berufstätigkeit

Okt. 2005 – Feb. 2006	Praktikum Oesterreichische Nationalbank, Bankhistorisches Archiv
Feb. – Sept. 2005	H&M Wien, Verkaufspersonal
Juli 2003	Berufspraktikum Österreichische Nationalbibliothek
Jänner – Juli 2002	H&M Wien, Verkaufspersonal